



# Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel

(HasLV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. September 2015<sup>1</sup> über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel wird wie folgt geändert:

*Art. 11b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2024

Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> SR 232.112.1

Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)
<i>Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht:</i>				
<b>Sonstige</b>		Ethanol		< 5

---

### III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



# Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 2 Bst. b, c, f und g*

Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:

	Franken
b. Saatgut von Kartoffeln und Mais	1500
c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen	1500
f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung	2100
g. <i>Aufgehoben</i>	

*Art. 6b Abs. 1*

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und einer zugelasse-

<sup>1</sup> SR 910.17

nen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> festgelegten Anforderungen erfüllen.

*Art. 18 Abs. 2*

*Aufgehoben*

II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 1 Absatz 2<sup>bis</sup> und 2 Buchstaben f und g treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

... 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



# Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 3. November 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 5 Abs. 4*

<sup>4</sup> Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.

### *Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea*

<sup>1</sup> Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:

- a. die Höhe der Finanzhilfe;
- b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;
- c. die Dauer der Finanzhilfe;
- d. die jährliche Berichterstattung.

<sup>1</sup> SR 915.1

<sup>3</sup> Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- a. den Geschäftsbericht;
- b. die Jahresrechnung;
- c. das Jahresbudget;
- d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;
- e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.

*Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. a*

<sup>2</sup> Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte nach den Artikeln 77a und 77b LwG.

<sup>3</sup> Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind:

- a. die Ausrichtung der Projektziele, der Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



# Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse*

*Art. 5 Zollansätze für Zucker*

<sup>1</sup> Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.

<sup>2</sup> Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht.

<sup>3</sup> Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>2</sup>. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) \* 0.466667 + 7.

<sup>4</sup> Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.

<sup>5</sup> Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:

- a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union;
- b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt;

SR .....

<sup>1</sup> SR 916.01

<sup>2</sup> SR 531

- c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm.

<sup>6</sup> Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:

- a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;
- b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und
- c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.

## *Variante 2: Alternative BLW*

### *Art. 5 Zollansätze für Zucker*

<sup>1</sup> Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.

<sup>2</sup> Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht.

<sup>3</sup> Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>3</sup>. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet.

<sup>4</sup> Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet:  $(\text{Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt})^2 * (80 - 55) / 80^2 + 55$ . Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm.

<sup>5</sup> Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere:

- a. Börseninformationen und
- b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.

## II

Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 wird gemäss Beilage geändert.

## III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 5 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

<sup>3</sup> SR 531

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)

**Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten**

Ziff. 15 Tabelle

**15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung**

*Die Tabelle wird wie folgt geändert:*

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
1001.1921	<b>1.00</b>	[15-2]	26	
1001.1929	<b>30.00</b>	keine GEB-Pflicht		
1001.9921	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1001.9929	<b>40.00</b>	keine GEB-Pflicht		
1002.9021	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1002.9029	<b>40.00</b>	keine GEB-Pflicht		
1003.9041	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1003.9049	<b>20.00</b>	keine GEB-Pflicht		
1004.9021	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1004.9029	<b>20.00</b>	keine GEB-Pflicht		
1005.9021	<i>Anhang 2</i>	keine GEB-Pflicht	28	[15-1]
1005.9029	<b>20.00</b>	keine GEB-Pflicht		
1007.9021	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1008.1021	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1008.2921	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1008.4021	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1008.5021	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1008.6031	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
1008.6039	<b>40.00</b>	keine GEB-Pflicht		
1008.9023	<b>15.00</b>	[15-2]	27	[15-1]
...				



# Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. g<sup>bis</sup>*

Im Sinne dieser Verordnung sind:

*g<sup>bis</sup>. Befallszone* (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;

*Art. 10 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.

<sup>4</sup> Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:

- a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und
- b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.

*Art. 12* Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen

<sup>1</sup> Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Ab-

<sup>1</sup> SR 916.20

sprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.

*Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5*

<sup>1</sup> Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;

<sup>4</sup> Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:

- a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und
- b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.

<sup>5</sup> Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.

*Art. 14* Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen

Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen Aktionsplan. Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.

*Art. 39a Abs. 1*

<sup>1</sup> Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann.

Besteht für die Ware ein akuter Versorgungseingpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.

*Art. 42 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungseingpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.

*Art. 61*

<sup>1</sup> Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind.

<sup>2</sup> Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigelegt sein:

- a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder
- b. ein vom EPSD erstelltes Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031<sup>2</sup>, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale Kopie davon in diesem System zugänglich ist.

*Art. 62 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungseingpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Massnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/625, ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1.

*Art. 106 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen:

- c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmegewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

... 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



# Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die nach dem 1. Januar 2016 nie als Rebfläche bewirtschaftet wurde.

*Art. 3 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Als Erneuerung gilt:

- a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;

*Art. 5 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 27e Abs. 2*

<sup>2</sup> Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Die Bezeichnung der Klasse «Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung» kann mit «KUB/AOC» abgekürzt werden.

<sup>1</sup> SR 916.140

*Art. 30a Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ab dem Beginn der Weinlese bis zur Erstellung des Kellerblatts. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.

*Art. 30b Abs. 3*

<sup>3</sup> Sie teilen dem BLW bis Ende August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993<sup>2</sup> mit.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi



# Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Düngerverordnung vom 1. November 2023<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2 Fussnote*

<sup>2</sup>Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009<sup>2</sup>, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

*Art. 17 Bst. c und d*

Von der Registrierungspflicht nach Artikel 14 ausgenommen sind:

SR .....

<sup>1</sup> SR 916.171

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; geändert durch:

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768, ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 8;
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2086, ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 120;
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2087, ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 130;
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2088, ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 140;
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/973, ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 29;
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171, ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 2;
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519, ABl. L 236 vom 13.9.2022, S. 5;
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/409, ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 1;
- Verordnung (EU) 2024/2516, ABl. L, 2024/2516, 30.9.2024.

(

- c. Kompost und Gärgut aus
  - 1. Kompostier- und Vergärungsanlagen, die über ein Betriebsreglement verfügen, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme unterbreitet wird, und
  - 2. die nicht aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien bestehen;
- d. Kultursubstrate, es sei denn:
  - 1. die gelieferten Mengen überschreiten 105°kg Stickstoff und 15°kg Phosphor pro Kalenderjahr,
  - 2. sie werden in Säcken abgegeben oder
  - 3. sie bestehen aus nach Artikel 20 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterialien.

*Art. 20a Ausnahme von der Bewilligungspflicht*

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 20 sind Dünger, die ganz oder teilweise aus den folgenden tierischen Nebenprodukten bestehen:

- a. Speisereste, die nicht aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden;
- b. Grüngut mit Speiseresten;
- c. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum;
- d. Imkereiprodukte;
- e. Wolle;
- f. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt.

*Art. 31 Abs. 8*

<sup>8</sup> Die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von Düngern gemäss Verordnung (EU) 2024/2516<sup>3</sup> sind auch für in die Schweiz importierte oder in der Schweiz in Verkehr gebrachte Produkte anwendbar.

*Art. 36 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone kontrollieren, ob die Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2024/2516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten.

*Art. 39 Abs. 3*

<sup>3</sup> Entsprechen die Dünger nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder besteht ein entsprechender Verdacht, so kann das BAZG die Dünger vorläufig sicherstellen und den anderen Vollzugsbehörden nach dieser Verordnung übergeben. Diese übernehmen die weiteren Abklärungen und treffen die erforderlichen Massnahmen.

II

Die Anhänge 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 31 Absatz 8 tritt am 1. Mai 2027 in Kraft.

... 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

## **Komponentenmaterialkategorien (CMC)**

### **2 Anforderungen für CMC**

#### *CMC 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 oder CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, entsprechen keiner CMC. Dünger, die daraus bestehen oder Teile davon enthalten, sind bewilligungspflichtig.

#### *CMC 6 Abs. 3*

<sup>3</sup> Ein Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie, das die Anforderungen nach Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die vollständig oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.

#### *CMC 7:*

Ein Dünger, dem absichtlich Mikroorganismen zugesetzt wurden, ist bewilligungspflichtig.

#### *CMC 8 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ein Nährstoff-Polymer, das die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.

#### *CMC 9 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ein sonstiges Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren, das die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig.

#### *CMC 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ein Folgeprodukt aus tierischen Nebenprodukten, das den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht hat, entspricht keiner CMC. Dünger, die ganz oder teilweise daraus bestehen, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.

#### *CMC 11*

Ein Dünger, der ganz oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 11 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden, und ist bewilligungspflichtig.

## **Kennzeichnungsanforderungen**

### **2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen**

*PFC 1(B) Abs. 5 Bst. c*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*PFC 1(C)(I)(a) Abs. 8 Bst. c*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*PFC 1(C)(I)(b) Abs. 6 Bst. c*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*PFC 100 Abs. 3*

<sup>3</sup> Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss der ISLV<sup>4</sup> registriert worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.

# Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 121 Absatz 2, 141, 146, 146b Absatz 2, 147a Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen;
- b. die Unterstützung züchterischer Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie regelt zudem:

- a. die Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke;
- b. die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts;
- c. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen;
- d. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.

### Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Zuchtprogramm*: Programm zur genetischen Verbesserung von Tieren einer oder mehrerer Rassen sowie gegebenenfalls daraus resultierender Kreuzungen;
- b. *Geografisches Gebiet*: Land, in dem ein Zuchtprogramm einer Zuchtorganisation oder eines Zuchtunternehmens durchgeführt wird; ein geografisches Gebiet kann auch mehrere Länder umfassen;
- c. *Zuchtmerkmal*: Merkmal, dessen Messungen als Information in der Zuchtwertschätzung verwendet werden;

SR ...

<sup>1</sup> SR 910.1

- d. *Zuchtwert*: Geschätzte Summe der mittleren Effekte der Gene des Tiers, die eine Wirkung auf das Zuchtmerkmal haben;
- e. *Rasse*: Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, die bezüglich eines oder mehrerer Merkmale eindeutig als der betreffenden Rasse zugehörig identifiziert werden können und sich gleichzeitig von anderen Rassen in diesem Merkmal oder diesen Merkmalen unterscheiden;
- f. *Rassenmerkmal*: Erbliches Merkmal, das eine Rasse charakterisiert; die Ausprägung aller Rassenmerkmale einer Rasse grenzen eine Rasse eindeutig von Tieren ab, die nicht dieser Rasse angehören;
- g. *Elterntier*: genetisches Muttertier oder Vatertier;
- h. *Königin*: Mutter aller Bienen eines Bienenvolkes, dessen Drohnen nicht für die Belegung von Königinnen verwendet werden;
- i. *Drohnenkönigin*: Mutter eines Bienenvolkes, dessen Drohnen für die Belegung von Königinnen verwendet werden;
- j. *Inland*: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.

## 2. Kapitel: Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen

**Art. 3** Anerkennung von Zuchtorganisationen für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen

<sup>1</sup> Für die Betreuung einer Rasse der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Neuweltkameliden und Bienen wird eine Zuchtorganisation auf Gesuch hin anerkannt, wenn sie:

- a. ein Herdebuch mit Daten der Rasse nach Artikel 6 führt;
- b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet;
- c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter in ihrem geografischen Gebiet aufweist;
- d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet;
- e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;
- f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;
- g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt;
- h. im Falle der Führung eines Filialherdebuchs der Equidenrasse die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der betreffenden Equidenrasse führt;

- i. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass:
  1. die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht;
  2. sich die Zuchtorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;
  3. die Zuchtorganisation eine Selbsthilfeorganisation ist, das heisst ihre Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Betreuung der Rasse für ihre Mitglieder in nicht-gewinnorientierter Art erbringt;
  4. die Zuchtorganisation ihren Sitz in der Schweiz hat.
  
- j. Für jede betreute Rasse ein Reglement aufweist, das mindestens die folgenden Angaben beinhaltet:
  1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms;
  2. das geografische Gebiet,
  3. Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs nach Artikel 6;
  4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1 Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 sowie deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.

<sup>2</sup> Zuchtorganisation werden für jede Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 separat anerkannt

<sup>3</sup> Besteht für die Betreuung einer Rasse gemäss Absatz 1 bereits eine Anerkennung, so wird keine weitere Anerkennung erteilt, wenn dadurch das Zuchtprogramm einer anerkannten Zuchtorganisation gefährdet würde im Hinblick auf:

- a. den Erhalt der Rassenmerkmale;
- b. die Ziele des Zuchtprogramms; oder
- c. den Erhalt der Rasse.

<sup>4</sup> Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung zur Betreuung der Rassen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.

#### **Art. 4** Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen mit Zuchtregistern für Hybridzuchtschweine

<sup>1</sup> Eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine wird auf Gesuch hin für die Betreuung einer Rasse oder Kreuzung anerkannt, wenn sie:

- a. ein Zuchtregister mit Zuchtdaten der Hybridzuchtschweine führt,
- b. falls sie die Erfassung von Zuchtmerkmalen im Anhang 1 Ziffer 2 vorsieht, diese nach Artikel 7 durchführt und nach Artikel 8 auswertet;

- c. einen ausreichend grossen Zuchttierbestand der Rasse und genügend Züchterinnen und Züchter im geografischen Gebiet aufweist;
- d. in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer züchterischen Massnahmen bietet;
- e. eine Gesamtbuchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen führt;
- f. ihre züchterischen Massnahmen neutral und gemäss allgemeinen technischen internationalen Regeln durchführt;
- g. über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt;
- h. über rechtsgültige Statuten verfügt, die festlegen, dass:
  - 1. die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen den Sitz in der Schweiz hat;
  - 2. Falls es sich um eine Zuchtorganisation handelt, die Mitgliedschaft jeder Züchterin und jedem Züchter und, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind, jedem Zuchtverein und jeder Zuchtgenossenschaft offensteht.
- i. Für jede betreute Rasse oder Kreuzung ein Reglement aufweist, das mindestens folgende Angaben beinhaltet:
  - 1. Eine Beschreibung des Zuchtprogramms;
  - 2. das geografische Gebiet;
  - 3. Bestimmungen zur Führung des Zuchtregisters;
  - 4. falls die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen des Anhang 1, Ziffer 2 vorgesehen ist: Bestimmungen zur deren Erfassung nach Artikel 7 Absatz 2 und deren Auswertung nach Artikel 8 Absatz 3.

<sup>2</sup> Führt eine Zuchtorganisation ein Herdebuch für reinrassige Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine, so gilt Artikel 3 zusätzlich.

<sup>3</sup> Zuchtorganisation oder Zuchtunternehmen werden für jede Betreuung einer Rasse oder Kreuzung gemäss Absatz 1 separat anerkannt.

<sup>4</sup> Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der EU anerkannt sind, bedürfen für die Anerkennung der Rassen oder Kreuzungen gemäss Absatz 1 keiner Anerkennung in der Schweiz.

**Art. 5** Anerkennung von Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen

Zuchtorganisationen, die das Herdebuch über den Ursprung einer Equidenrasse führen, müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 darlegen, dass sie

- a. über historische Belege zur Gründung dieses Herdebuchs verfügen und die Grundsätze eines allfälligen, zugehörigen Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben;
- b. bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gemäss Artikel 3 Absatz 1 weder in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch in einem Drittland eine für dieselbe Rasse anerkannte Zuchtorganisation gibt, die das Ursprungsherdebuch für diese Rasse führt;
- c. eng mit den Zuchtorganisationen zusammenarbeiten, die Filialherdebücher der Rasse führen und diese Zuchtorganisationen rechtzeitig von Änderungen der in Buchstabe a genannten Grundsätzen unterrichten.

## **Art. 6** Herdebuchführung

<sup>1</sup> Im Herdebuch können eingetragen werden:

- a. reinrassige Tiere;
- b. Kreuzungen;
- c. Tiere unbekannter Abstammung, wenn sie typische Rassenmerkmale aufweisen.

<sup>2</sup> Es sind für jedes Tier mindestens eine Identifikationsnummern und die Abstammung einzutragen.

<sup>3</sup> Als Identifikationsnummer ist bei Klautentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.

<sup>4</sup> Reinrassige Tiere, Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, sind je in getrennten Abteilungen oder Sektionen des Herdebuchs einzutragen.

<sup>5</sup> Innerhalb einer Abteilung oder Sektion können die Tiere nach Qualitätsstufen bezüglich ihrer Abstammung, Identifikation oder Leistung getrennt eingetragen werden.

<sup>6</sup> Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen.

<sup>7</sup> Zuchtorganisationen haben mindestens folgende Bestimmungen zur Führung des Herdebuchs im Reglement festzulegen:

- a. Definition der Rassenmerkmale;
- b. Festlegung der Zuchtziele;
- c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>3</sup> vorgeschrieben ist;
- d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere;
- e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen;
- g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch, dessen Abteilungen und Sektionen.

<sup>3</sup> SR 916.401

**Art. 7** Erfassung von Zuchtmerkmalen

<sup>1</sup> Die Erfassung der Zuchtmerkmale muss nach international anerkannten Methoden durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen:

- a. Die zu erfassenden Zuchtmerkmale, die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Vorgehen für deren Erfassung;
- b. die Zeitpunkte, die Dauer und die Zeitperiode, in welcher die Zuchtmerkmale erfasst werden;
- c. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Erfassung;
- d. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfassung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.

**Art. 8** Auswertung von Zuchtmerkmalen

<sup>1</sup> Für die Auswertung der erfassten Zuchtmerkmale sind Zuchtwertschätzungen durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Zuchtwertschätzungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben im Reglement mindestens festzulegen:

- a. Die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;
- b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung je Zuchtmerkmal;
- c. die Datengrundlage;
- d. die Auswertungszeitpunkte;
- e. Massnahmen zur Qualitätssicherung der Auswertungen;
- f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an die Mitglieder der Zuchtorganisation oder an das Zuchtunternehmen.

**Art. 9** Gesuch um Anerkennung, Dauer und Widerruf der Anerkennung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation oder als Zuchtunternehmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anerkennung erfolgt unbefristet.

<sup>3</sup> Das BLW kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen, wenn die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstossen wird.

<sup>4</sup> Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen möchten, müssen gleichzeitig mit dem Gesuch nach Absatz 1 ein Gesuch um Anerkennung als Stelle

für die Passausstellung nach Artikel 15a<sup>bis</sup> Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>4</sup> einreichen.

<sup>5</sup> Änderungen der Statuten oder Reglemente der Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen, die sich auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen auswirken, müssen dem BLW vor der Einführung der Änderungen gemeldet werden.

<sup>6</sup> Die Änderungen gelten als vom BLW genehmigt, wenn dieses innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände geltend macht.

<sup>7</sup> Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen.

#### **Art. 10** Ausdehnung des geografischen Gebiets

<sup>1</sup> Will eine anerkannte Zuchtorganisation oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen mit Sitz in der Schweiz ihr oder sein geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausdehnen, muss beim BLW ein Gesuch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das BLW benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll und lädt die Behörde zur Stellungnahme ein. Geht keine Stellungnahme der Behörde ein, gilt dies als Zustimmung zum Gesuch.

<sup>3</sup> Auf Anfrage der zuständigen Behörde des betroffenen EU-Mitgliedstaats übermittelt das BLW, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ausdehnung des geografischen Gebiets gelten soll, ein Exemplar des Reglements der antragstellenden Zuchtorganisation, das die Ausdehnung beschreibt.

<sup>4</sup> Verlangt die ausländische Behörde eine Übersetzung dieses Reglements, so informiert das BLW die gesuchstellende Zuchtorganisation oder das gesuchstellende Zuchtunternehmen darüber. Die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen übermittelt dem BLW die Übersetzung zwecks Weitergabe an die ausländische Behörde.

<sup>5</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats.

<sup>6</sup> Nimmt eine Zuchtorganisation oder ein Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet auf einen EU-Mitgliedstaat ausgedehnt wurde, Änderungen nach Artikel 9 Absatz 5 an ihrem Reglement vor, so informiert das BLW die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats über die Änderungen.

<sup>7</sup> Auf Anfrage der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats übermittelt ihr die Zuchtorganisation oder das Zuchtunternehmen, deren oder dessen geografisches Gebiet ausgedehnt wurde, aktuelle Informationen, insbesondere über die Anzahl der Züchterinnen und Züchter sowie die Anzahl Zuchttiere, bei denen das Zuchtprogramm im ausgedehnten Gebiet durchgeführt wird.

<sup>8</sup> Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, deren Zuchtgebiet auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats ausgedehnt wurde.

**Art. 11** Ausdehnung des geografischen Gebiets von Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU

<sup>1</sup> Will eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen mit Sitz in der EU, die oder das von der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats anerkannt ist, ihr oder sein geografisches Gebiet auf die Schweiz ausdehnen, so muss das Gesuch um Ausdehnung, das beim entsprechenden EU-Mitgliedstaat eingereicht wurde, beim BLW zur Stellungnahme eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das BLW nimmt zum Gesuch um Ausdehnung des geografischen Gebiets einer anerkannten EU-Zuchtorganisation oder eines EU-Zuchtunternehmens ablehnend Stellung, wenn

- a. bereits eine Zuchtorganisationen oder ein Zuchtunternehmen in der Schweiz die betreffende Rasse betreut; und
- b. die Ausdehnung das Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Zuchtorganisation oder eines bereits anerkannten Zuchtunternehmens gefährden würde, und zwar im Hinblick auf
  1. den Erhalt der Rassenmerkmale;
  2. die Ziele des Zuchtprogramms; oder
  3. den Erhalt der Rasse.

<sup>3</sup> Das BLW kann bei der zuständigen Behörde den Widerruf der Genehmigung beantragen, wenn in der Schweiz während mindestens einem Jahr keine Züchterinnen und keine Züchter am Zuchtprogramm der ausländischen Zuchtorganisation oder des ausländischen Zuchtunternehmens teilgenommen haben.

<sup>4</sup> Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen, die in der Schweiz tätig sind.

### **3. Kapitel: Förderung züchterischer Massnahmen**

#### **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 12** Grundsatz

<sup>1</sup> Züchterische Massnahmen können bei Tieren folgender Gattungen mit Beiträgen unterstützt werden:

- a. Rinder inklusive Wasserbüffel;
- b. Equiden;
- c. Schweine;
- d. Schafe;
- e. Ziegen;
- f. Kaninchen;
- g. Geflügel;

- h. Neuweltkameliden;
- i. Bienen.

<sup>2</sup> Die folgenden, züchterischen Massnahmen werden mit Beiträgen unterstützt:

- a. Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen (2. Abschnitt);
- b. Erhaltung von Schweizer Rassen (3. Abschnitt);
- c. Beiträge für zeitlich befristete Forschungsprojekte für die Tierzucht (4. Abschnitt);

<sup>3</sup> Es werden nur züchterische Massnahmen für Tiere unterstützt, die im Inland stehen.

<sup>4</sup> Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiburger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuchs des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.

### **Art. 13** Ausrichtung von Beiträgen

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Fristen zur Einreichung der Gesuche sowie die Referenzperioden sind in Anhang 2 aufgeführt. Das BLW kann die Fristen und Perioden im Anhang 2 ändern.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfen werden erst ausgerichtet, nachdem eine Abrechnung über die erbrachten züchterischen Massnahmen eingereicht worden ist. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Gesuch um Finanzhilfe. Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungen sind in Anhang 2 festgelegt.

<sup>4</sup> Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.

<sup>5</sup> Für Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels kann das BLW auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten. Für Finanzhilfen nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 kann jeweils ab Oktober eine Akontozahlung und im Folgejahr die Schlusszahlung erfolgen, nachdem die Berichterstattung zum Projekt durch das BLW genehmigt wurde.

### **Art. 14** Buchhaltung und finanzielle Beteiligung

<sup>1</sup> Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Finanzhilfen für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt.

<sup>2</sup> Züchterinnen und Züchter müssen sich am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen.

<sup>3</sup> Bei zeitlich befristeten Forschungsprojekten für Tierzucht gilt ebenfalls für Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 20 Prozent an den ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.

## 2. Abschnitt Herdebuchführung sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

### Art. 15 Mittelverteilung zwischen Gattungen

<sup>1</sup> Die für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt unter den Gattungen aufgeteilt:

a.	Rinder inklusive Wasserbüffel	71,5 %
b.	Equiden	3,0 %
c.	Schweine	10,7 %
d.	Schafe	7,8 %
e.	Ziegen	5,4 %
f.	Neuweltkameliden	0,4 %
g.	Bienen	1,2 %

<sup>2</sup> Reichen die für eine Gattung zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Finanzhilfen gestützt auf die Vergütungsansätze nach Anhang 1 nicht aus, so werden in der betreffenden Gattung die Vergütungsansätzen proportional gekürzt.

### Art. 16 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Finanzhilfen nach diesem Abschnitt werden an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Finanzhilfen nach diesem Abschnitt unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Finanzhilfen an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen.

<sup>3</sup> Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 bedingen sich gegenseitig, d.h. eine anerkannte Zuchtorganisation erhält entweder Finanzhilfen nach Artikel 18 oder 19 und Artikel 20 oder sie erhält keine Finanzhilfen aus diesen Artikeln.

### Art. 17 Zuchtprogramm

<sup>1</sup> Für Finanzhilfen nach diesem Abschnitt muss eine anerkannte Zuchtorganisation nachweisen, dass ihr Zuchtprogramm die Bereiche Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Ressourceneffizienz, Umweltwirkung, und Tiergesundheit sowie Tierwohl angemessen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Das BLW bewertet das Zuchtprogramm in diesen Bereichen, insbesondere ob die in Absatz 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt sind.

**Art. 18** Herdebuchführung für die Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden

<sup>1</sup> Für Tiere der Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn das Tier in der betreffenden Referenzperiode die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. es lebt und ist in einem Herdebuch eingetragen;
- b. seine Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt;
- c. es hat einen Genanteil von mindestens 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse;
- d. am Tier wurde mindestens ein Zuchtmerkmal nach Anhang 1 Ziffer 2 erhoben;
- e. es ist nicht kastriert.

<sup>2</sup> zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Bei den Gattungen Rinder inklusive Wasserbüffel und Schweine müssen männliche Tiere mindestens eine Belegung und weibliche Tiere mindestens eine Geburt im Herdebuch aufweisen;
- b. Bei den folgenden Gattungen muss das Tier nachfolgendes Alter erreicht haben:
  1. Equiden 12 Monate;
  2. Schafe 10 Monate;
  3. Ziegen 8 Monate;
  4. Neuweltkameliden 12 Monate.

<sup>3</sup> Falls ein Tier in einer Referenzperiode keine Belegung oder Geburt aufweist, muss an diesem Tier in der betreffenden Referenzperiode kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Dies gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden.

<sup>4</sup> Für Herdebuchtiere, die die Anforderungen nach dem Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, wird in folgenden Fällen der halbe Beitrag ausgerichtet:

- a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt;
- b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen.

<sup>5</sup> Der Herdebuchbeitrag wird je Tier und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.

**Art. 19** Herdebuchbeitrag für die Gattung Bienen

<sup>1</sup> Für Königinnen und Drohnenköniginnen der Gattung Bienen wird ein Herdebuchbeitrag ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch eingetragen;

- b. die Mutter der Königin oder Drohnenkönigin ist in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt;
- c. der väterliche Stammbaum enthält mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder der zweiten Ahnengeneration; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sein wie jene der Königin oder Drohnenkönigin, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann; und
- d. die Königin oder Drohnenkönigin weist mindestens einen Genanteil von 87,5 Prozent der entsprechenden Rasse auf;
- e. die Königin oder Drohnenkönigin lebt und ist mindestens 9 Monate alt;
- f. am Bienenvolk der Königin oder Drohnenkönigin wurde mindestens ein Zuchtmerkmal des Anhangs 1 Ziffer 2 erfasst.

<sup>2</sup> Der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweises festgestellt werden. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Falls eine Königin oder Drohnenkönigin keine Königin oder Drohnenkönigin als Nachkomm(in) aufweist, muss kein Zuchtmerkmal erhoben werden. Diese Ausnahme gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Referenzperioden.

<sup>4</sup> Königinnen oder Drohnenköniginnen im Herdebuch, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 Buchstaben b, c und d, nicht erfüllen, erhalten den halben Beitrag:

- a. Das Herdebuch ist in der Einrichtungsphase. Die Dauer der Einrichtungsphase eines neuen Herdebuchs für eine Rasse ist auf die durchschnittliche Dauer von maximal 3 Generationen der betreffenden Gattung beschränkt
- b. Das Tier wurde mit unvollständiger Abstammung, d.h. nicht vollständig bekannten Eltern oder Grosseltern neu ins Herdebuch eingetragen.

<sup>5</sup> Der Herdebuchbeitrag wird je Königin oder Drohnenkönigin und je Referenzperiode einmal ausgerichtet.

## **Art. 20** Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

<sup>1</sup> Finanzhilfen für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen werden nur ausgerichtet, wenn die erfassten Informationen zu den Zuchtmerkmalen und die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms im Herdebuch eingetragen werden.

<sup>2</sup> Nur für Zuchtmerkmale, die in eine Auswertung einfließen, wird der Ansatz im Anhang 1 Ziffer 2 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Auch ohne Auswertung werden vergütet:

- a. Die Genotypisierung, wenn sie nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt wird, mit dem vollen Ansatz;

- b. Zuchtmerkmale, deren Erfassung international anerkannten Methoden unterliegt, mit dem halben Ansatz.

<sup>4</sup> Die Zuchtwerte der Merkmale des Zuchtprogramms inklusive deren Genauigkeit müssen mindestens für die Selektionskandidatinnen und -kandidaten den interessierten Züchterinnen und Züchtern zugänglich gemacht werden. Die Publikation muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Bei der ersten Referenzperiode gilt als Ausnahme bis spätestens 90 Tagen nach Ende der Referenzperiode. Auf begründete Anfrage hin sind die geschätzten Zuchtwerte inklusive deren Genauigkeit auch weiteren Personen bekanntzugeben, die ein legitimes Interesse nachweisen.

<sup>5</sup> Die Finanzhilfen für Zuchtmerkmale werden in jener Referenzperiode zur Abrechnung fällig, in denen ihre Erfassung stattgefunden hat, auch wenn ihre Auswertung noch nicht erfolgt ist.

<sup>6</sup> Die Auswertung eines Zuchtmerkmals muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Erfassung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Beitragsberechtigung für die Erfassung und Auswertung des Zuchtmerkmals und allfällig bereits ausgerichtete Finanzhilfen müssen zurückerstattet werden.

#### **Art. 21** Zuchtmerkmale, Vergütungsansätze für die Finanzhilfen und deren Änderung

<sup>1</sup> Die Zuchtmerkmale nach Artikel 20 sowie die Vergütungsansätze nach den Artikeln 18-20 sind in Anhang 1 festgelegt.

<sup>2</sup> Das BLW kann die Zuchtmerkmale und deren Vergütung in Anhang 1 ändern. Die anerkannten Zuchtorganisationen können beim BLW ein Gesuch um Anpassung des Anhangs 1 stellen, erstmals bis am 30. Juni 2027 und danach alle zwei Jahre bis jeweils am 30. Juni.

<sup>3</sup> Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen dem BLW für Finanzhilfen nach Artikel 18-20 bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres je betreute Rasse folgende Schätzungen für das bevorstehende Beitragsjahr auf dem dafür vorgesehenen Formular melden:

- a. die Anzahl beitragsberechtigter Herdebuchtiere;
- b. die Anzahl zu erfassender und auszuwertender Zuchtmerkmale inklusive der Anzahl Erfassungen je Zuchtmerkmal;
- c. für die Equidenrassen, die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen.

<sup>4</sup> Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Finanzhilfen je anerkannte Zuchtorganisation und je Massnahme.

### **3. Abschnitt: Erhaltung von Schweizer Rassen**

#### **Art. 22** Beitragsarten und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:

- a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von:

1. Schweizer Rassen,
  2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;
- b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 26 Absatz 2;
  - c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.

<sup>2</sup> Das BLW veröffentlicht pro züchterische Massnahme die Höhe des Beitrags und den Namen der Empfängerin oder des Empfängers. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der anerkannten Zuchtorganisation und den Gesamtbeitrag den diese zu Handen der beitragsberechtigten Züchterinnen und Züchter erhalten hat.

<sup>3</sup> Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausgerichtet werden.

#### **Art. 23** Schweizer Rasse

Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:

- a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder
- b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.

#### **Art. 24** Rasse mit kritischem Status oder gefährdetem Status

<sup>1</sup> Der Status einer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (Genmon) am 1. Juni zwischen 0,000 und 0,500 liegt.

<sup>2</sup> Der Status einer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im Genmon am 1. Juni zwischen 0,500 und 0,700 liegt.

<sup>3</sup> Das BLW legt alle vier Jahre jeweils am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.

#### **Art. 25** Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken

<sup>1</sup> Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. die anerkannten Zuchtorganisationen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte;

- b. die Betreiber der Genbanken für Abgeltungen für deren Betrieb.

#### **Art. 26** Betrieb nationaler Genbanken

<sup>1</sup> Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).

<sup>2</sup> Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an:

- a. von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>2</sup> (TSV) bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für die künstliche Besamung (Besamungsstationen);
- b. für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rassen anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen führen lassen.

<sup>3</sup> Wer eine nationale Genbank betreiben will, muss eine grosse genetische Diversität des eingelagerten Probenmaterials der Schweizer Rassen sicherstellen.

<sup>4</sup> Der Betrieb einer nationalen Genbank wird in einem Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin geregelt. Im Vertrag werden insbesondere vereinbart:

- a. Der Umfang sowie der Mindestbestand des zu lagernden Kryomaterials;
- b. die Eigentumsrechte am Kryomaterial;
- c. die Höhe der Abgeltung.

<sup>5</sup> Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:

- a. Sie muss dem BLW alle Informations- und Einsichtsrechte gewähren.
- b. Sie muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:
  - 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson;
  - 2. die eindeutige Identifikation der Tiere, einschliesslich der Angaben betreffend ihrer Abstammung;
  - 3. Art und Umfang des Kryomaterials;
  - 4. die Herstellungsprotokolle;
  - 5. die Lagerorte und die Aufbewahrungsorte im Lager.

#### **Art. 27** Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial

<sup>1</sup> Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf nicht genutzt werden.

<sup>2</sup> Das BLW kann die Nutzung in Abweichung von Absatz 1 in den folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch hin bewilligen:

- a. für wissenschaftliche Untersuchungen;

- b. wenn die genetische Diversität einer Schweizer Rasse stark rückläufig ist und ihr Gefährdungsstatus kritisch ist.

<sup>3</sup> Berechtigt zur Einreichung eines Gesuchs um Nutzung von Kryomaterial sind die für die Betreuung der betreffenden Schweizer Rasse anerkannten Zuchtorganisationen.

<sup>4</sup> Das Gesuch muss ein Konzept für die Nutzung des Kryomaterials enthalten.

<sup>5</sup> Bewilligt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Zuchtorganisation und allenfalls weiteren Betroffenen einen Vertrag zu dieser Bewilligung ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials geregelt.

<sup>6</sup> Der Betrag, den die Betreiberin oder der Betreiber der betreffenden Genbank der Bewilligungsinhaberin für die Zurverfügungstellung des Kryomaterials in Rechnung stellt, darf die Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials nicht übersteigen.

<sup>7</sup> Die Bewilligungsinhaberin muss gewährleisten, dass nach der Nutzung ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials jedes Spendertiers in der Genbank verbleibt.

<sup>8</sup> Das BLW kann die Nutzung mit einem anschliessenden Restbestand von weniger als 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank insbesondere dann bewilligen, wenn die Bewilligungsinhaberin nachweisen kann, dass die Erhaltung einer Schweizer Rasse ohne die Nutzung von zusätzlichem Kryomaterial des Spender-tiers kurzfristig stark gefährdet ist.

**Art. 28** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen

<sup>1</sup> Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:

- a. die in einem Herdebuch eingetragen sind;
- b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;
- c. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen; und
- d. die mindestens einen Nachkommen aufweisen, der:
  - 1. lebend in der Referenzperiode geboren wurde,
  - 2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und
  - 3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.

<sup>2</sup> Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 des Nachkommen nach Absatz 1 Buchstabe d darf folgenden Prozentsatz nicht überschreiten:

- a. Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen: 6,25 Prozent;

- b. Gattungen Equiden und Schweine: 10 Prozent.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 erfüllen.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin von Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.

**Art. 29** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Voraussetzungen für die Ausrichtung der Finanzhilfen für die Gattung Bienen

<sup>1</sup> Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werde ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Bienen:

- a. die in einem Herdebuch eingetragen ist;
- b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;
- c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die die Finanzhilfe beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann;
- d. die einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden; und
- e. die mindestens eine Königin als Nachkommin aufweist, die:
  1. in der Referenzperiode belegt wurde,
  2. im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist, und
  3. einen Genanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist; der Genanteil muss mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt werden, und die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Inzuchtgrad nach Artikel 31 der Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e darf 6,25 Prozent nicht überschreiten. Bei der Gattung Bienen muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Anzahl der weiblichen Herdebuchtiere kleiner als 1 000 ist; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfüllen.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des Genmon die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.

**Art. 30** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Höhe der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Bienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 750 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a. | Rinder:  |             |
|    | 1. je männliches Tier                              | 857 Franken |
|    | 2. je weibliches Tier                              | 714 Franken |
| b. | Equiden: je weibliches Tier                        | 500 Franken |
| c. | Schweine:  |             |
|    | 1. je männliches Tier                              | 357 Franken |
|    | 2. je weibliches Tier                              | 393 Franken |
| d. | Schafe:  |             |
|    | 1. je männliches Tier                              | 243 Franken |
|    | 2. je weibliches Tier - mit Milchleistungsprüfung  | 179 Franken |
|    | 3. je weibliches Tier - ohne Milchleistungsprüfung | 121 Franken |
| e. | Ziegen:  |             |
|    | 1. je männliches Tier                              | 243 Franken |
|    | 2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung  | 143 Franken |
|    | 3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung | 121 Franken |
| f. | Bienen:  |             |
|    | 1. je Königin                                      | 286 Franken |
|    | 2. je Drohnenkönigin                               | 286 Franken |

<sup>3</sup> Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:

- |    |                       |             |
|----|-----------------------|-------------|
| a. | Rinder:               |             |
|    | 1. je männliches Tier | 282 Franken |
|    | 2. je weibliches Tier | 235 Franken |

b. Schweine:	
1. je männliches Tier	118 Franken
2. je weibliches Tier	129 Franken
c. Schafe:	
1. je männliches Tier	80 Franken
2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung	59 Franken
3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	40 Franken
d. Ziegen:	
1. je männliches Tier	80 Franken
2. je weibliches Tier – mit Milchleistungsprüfung	47 Franken
3. je weibliches Tier – ohne Milchleistungsprüfung	40 Franken.

<sup>4</sup> Reicht der Höchstbeitrag von 4 750 000 Franken nicht aus, so werden die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 über alle Gattungen proportional gekürzt.

<sup>5</sup> Werden für eine Königin oder Drohnenkönigin bereits Finanzhilfen für Genotypisierung nach Artikel 20 gewährt, so werden diese vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen abgezogen.

### **Art. 31** Inzuchtgrad

<sup>1</sup> Der Inzuchtgrad ist anhand von Abstammungsdaten oder anhand genotypisierter Einzelnukleotide zu berechnen.

<sup>2</sup> Wird er anhand von Abstammungsdaten berechnet, so müssen alle bekannten Verfahren eines Tiers berücksichtigt werden, mindestens aber drei Generationen.

<sup>3</sup> Wird er anhand von genotypisierten Einzelnukleotiden berechnet, muss dies nach international und wissenschaftlich anerkannten Methoden geschehen und es müssen hierzu tausende gleichmässig über das Genom verteilte polymorphe Einzelnukleotide verwendet werden.

### **Art. 32** Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status: Ausrichtung der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Wer Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation mit einem Gesuch beantragen. Das Gesuch muss einmalig in jenem Jahr eingereicht werden, ab dem die oder der Beitragsberechtigte Finanzhilfen erhalten möchte.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt ist:

- a. bei den Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Geburt des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist;
- b. bei der Gattung Bienen: wer im Zeitpunkt der Belegung der ersten in der Referenzperiode belegten Nachkomm(in) einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist.

<sup>3</sup> Die anerkannte Zuchtorganisation

- a. überprüft die Beitragsberechtigung;
- b. beantragt beim BLW die Überweisung der Finanzhilfen anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Königinnen und Drohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Finanzhilfen auszurichten sind.

<sup>4</sup> Innerhalb einer Referenzperiode darf pro Tier nur ein Beitrag für die Erhaltung beantragt werden.

<sup>5</sup> Das BLW richtet die Finanzhilfen der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge für die Erhaltung spätestens 60 Tage, nachdem sie die Finanzhilfen vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.

<sup>6</sup> Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder die Anzahl an Königinnen und an Drohnenköniginnen, für die Finanzhilfen für die Erhaltung ausgerichtet werden sollen.

<sup>7</sup> Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Finanzhilfen.

#### **4. Abschnitt: Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht**

##### **Art. 33**

<sup>1</sup> Für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden insgesamt höchstens 1 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen für zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und an die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen ausgerichtet.

<sup>3</sup> Finanzhilfen nach diesem Abschnitt können an eine anerkannte Zuchtorganisation nur ausgerichtet werden, wenn an diese Zuchtorganisation auch Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtete Finanzhilfe den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe der Finanzhilfe.

## 4. Kapitel: Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke

### Art. 34

<sup>1</sup> Anerkannte Zuchtorganisationen müssen für den Zeitraum, in dem sie mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20, 22 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 33 unterstützt werden, auf Anfrage und in anonymisierter Form Daten über Zuchtmerkmale, für die Finanzhilfen nach Artikel 20 ausgerichtet werden, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Daten gemäss Absatz 1 beziehen können anerkannte Zuchtorganisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie Agroscope. Sie stellen ihre Anfrage bei den Zuchtorganisationen nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Datenlieferung gemäss Absatz 1 kann verweigert werden, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.

<sup>4</sup> Bei unzulässiger Verweigerung kann das BLW der verweigernden Zuchtorganisation die Berechtigung für Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, für Erhaltungsprojekte, für den Betrieb nationaler Genbanken oder für Forschungsprojekte entziehen.

<sup>5</sup> Die datenliefernde Zuchtorganisation kann der Datenbezieherin eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Datenaufbereitung in Rechnung stellen.

## 5. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts

### Art. 35

<sup>1</sup> Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 hat die folgenden Aufgaben:

- a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands in fachlicher Hinsicht.
- b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Zucht, Haltung und Nutzung von Equiden und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen.
- c. Es unterstützt die Züchterinnen und Züchter von Equiden bei der Zuchtarbeit.
- d. Es fördert im Bereich der Haltung und Nutzung von Equiden den Wissensaustausch und bietet Beratung an.
- e. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a bis d erfüllen zu können.

<sup>2</sup> Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>5</sup> über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.

## **6. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen**

### **Art. 36** Erfordernisse an Abstammungsausweise

<sup>1</sup> Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe, und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein.

<sup>2</sup> Weibliche Zuchttiere sowie unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen bei Inverkehrbringen im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein.

<sup>3</sup> Die Abstammungsausweise müssen von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt werden.

### **Art. 37** Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU oder in das Inland

<sup>1</sup> Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen für das Inverkehrbringen in Mitgliedstaaten der EU sowie für das Inverkehrbringen von Mitgliedstaaten der EU in das Inland muss den Mustern der EU in den folgenden Verordnungen entsprechen:

- a. Durchführungsverordnung (EU) 2017/717<sup>6</sup>;
- b. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Bei Zuchttieren der Gattung Equiden ist der Abstammungsausweis Teil des Equidenpasses nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> **SR 910.11**

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial, ABl. L 109 vom 26.4.2017, S. 9–63; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/761, ABl. L 162 vom 10.5.2021, S. 46–49.

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940 der Kommission vom 13. Juli 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Form der als Teil des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments für Equiden ausgestellten Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchtequiden, Fassung gemäss ABl. L 275 vom 25.10.2017, S. 1–8.

<sup>8</sup> **SR 916.401**

**Art. 38** Erfordernisse an Abstammungsausweise für das Inverkehrbringen im Inland

<sup>1</sup> Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zuständigen Stelle;
- b. Bezeichnung des Herdebuchs;
- c. Registriernummer im Herdebuch, falls vorhanden;
- d. Name des Tiers, falls vorhanden;
- e. Identifikationsnummer des Tiers;
- f. Geburtsdatum;
- g. Rasse;
- h. Geschlecht;
- i. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;
- j. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers;
- k. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;
- l. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie Ergebnisse von Auswertungen von Zuchtmerkmalen des Tiers, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;
- m. Erbfehler des Tiers;
- n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens sowie Angaben über das Vatertier;
- o. Ort und Datum der Ausstellung;
- p. Name der ausstellenden Stelle.

<sup>2</sup> Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen oder der Auswertung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.

**Art. 39** Erfordernisse an Abstammungsausweise für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland

<sup>1</sup> Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Gattung Equiden für das Inverkehrbringen im Inland ist Teil des Equidenpasses.

<sup>2</sup> Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>9</sup> mindestens folgende Daten enthalten:

- a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuchs zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle;

<sup>9</sup> SR 916.401

- b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;
- c. Rasse des Tiers;
- d. Herdebuchkategorie;
- e. Abstammung: Identifikationsnummern der Eltern und Grosseltern;
- f. Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden;
- g. grafisches und verbales Signalement;
- h. alternative Kennzeichnungsmethode, falls vorhanden;
- i. Ergebnisse von Erfassungen von Zuchtmerkmalen, falls vorhanden;
- j. Erbfehler des Tiers.

<sup>3</sup> Sind die Ergebnisse der Erfassung von Zuchtmerkmalen auf einer Webseite öffentlich zugänglich, kann statt deren Eintragung im Abstammungsausweis auf die entsprechende Webseite verwiesen werden.

**Art. 40**           Erfordernisse an Abstammungsausweise für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland

<sup>1</sup> Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über die Samen- oder Eizellenspender;
- b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.

<sup>2</sup> Befinden sich mehrere unbefruchtete Eizellen in einer Paillette, so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Eizellen in einer Paillette müssen dieselbe Abstammung aufweisen.

**Art. 41**           Erfordernisse an Abstammungsausweise für Embryonen von Zuchttieren für das Inverkehrbringen im Inland

<sup>1</sup> Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchttieren der Gattungen Rinder, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen für das Inverkehrbringen im Inland muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. auf den letzten Stand gebrachte Angaben nach den Artikeln 38 und 39 über das weibliche Spendertier und den Samenspender;
- b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.

<sup>2</sup> Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter (kleinste Lagereinheit), so muss dies klar aus dem Abstammungsausweis hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen dieselbe Abstammung aufweisen.

## **7. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente**

### **Art. 42** Zuteilung der Kontingentsanteile

<sup>1</sup> Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt.

<sup>2</sup> Das Zollkontingent für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kontingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.

### **Art. 43** Einfuhr von Samen von Stieren

Beim Zollkontingent Nr. 12 (Samen von Stieren) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

### **Art. 44** Allgemeine Voraussetzungen für die Einfuhr von Zuchttieren innerhalb der Zollkontingente Nr. 2, 3 und 4

Zuchttiere können innerhalb der Zollkontingente eingeführt werden, wenn in der Schweiz für die betreffende Rasse des Tiers eine Zuchtorganisation anerkannt ist und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. reinrassige Zuchttiere mit einem vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37 die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind;
- b. nicht reinrassige Zuchttiere mit einem unvollständigen oder vollständigen Abstammungsausweis nach Artikel 37, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden;
- c. Nutztiere ohne Abstammungsausweis nach Artikel 37, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist und die zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status oder zum Bestandaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt werden.

**Art. 45** Nachkommen bei Fuss der Mutter

<sup>1</sup> Kälber von Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.

<sup>2</sup> Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 21 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.

<sup>3</sup> Gesuche für die Einfuhr von Nachkommen müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung oder per E-Mail gestellt werden. Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden:

- a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Nachkommens basierend auf Genotypisierung;
- b. eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers basierend auf Genotypisierung.

<sup>4</sup> Das BLW entscheidet über die Berechtigung zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz.

**Art. 46** Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen

<sup>1</sup> Gesuche für die Einfuhr von Tieren der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen innerhalb der Zollkontingente müssen mindestens sieben Tage vor der Einfuhr über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung gestellt werden.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch müssen beim BLW eingereicht werden:

- a. eine Kopie des Abstammungsausweises; oder
- b. ein genetischer Nachweis der Abstammung basierend auf Genotypisierung.

**Art. 47** Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Gattung Rinder inklusive Wasserbüffel

<sup>1</sup> Wenn Kopien der Abstammungsausweise und Unterlagen nach den Artikeln 44 und 45 bis zu sieben Tage vor der Einfuhr dem BLW zugestellt werden, kann das BLW die Abstammungsausweise und Nachweise beurteilen und eine Rückmeldung zur Einfuhr innerhalb des Zollkontingents geben.

<sup>2</sup> Massgebend über die korrekte Einfuhr innerhalb des Zollkontingents sind, neben den Tieren selbst, die mit der Zollanmeldung eingereichten Abstammungsausweise und Nachweise.

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 48 Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.

### Art. 49 Aufsicht über die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen

<sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Finanzhilfen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.

<sup>2</sup> Die Zuchtorganisationen und Zuchtunternehmen haben dem BLW jährlich innerhalb von 90 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und über Anpassungen am Zuchtprogramm zu erstatten.

### Art. 50 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

<sup>1</sup> Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>2</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

### Art. 51 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für die Festlegung, ob der Status einer Rasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2022 kritisch oder gefährdet ist (Art. 24), ist der Globalindex im Genom am 1. Juni 2021 massgebend.

<sup>2</sup> Finanzhilfen nach den Artikeln 15–21 gemäss bisherigem Recht werden bis am 31. Oktober 2026 nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei den Gattungen Rinder, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen wird für die Finanzhilfen für die Herdebuchführung der Stichtag auf den 31. Oktober 2026 vorverschoben.

<sup>3</sup> Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 gemäss neuem Recht werden ab dem 1. November 2026 ausgerichtet.

<sup>4</sup> Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, müssen bis am 30. Juni 2027 ihr Gesuch um Anerkennung nach neuem Recht beim BLW einreichen. Diese Zuchtorganisationen bleiben nach bisherigem Recht bis zur Eröffnung der neuen Anerkennungsverfügung anerkannt. Das Nichteinhalten der genannten Frist kann zur Aberkennung und zum Entzug der Berechtigung der Zuchtorganisation für Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 führen, bis die Zuchtorganisation das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation nach neuem Recht beim BLW eingereicht hat.

<sup>2</sup> AS 2012 6407; 2013 3975; 2014 1687, 2243; 2015 1821; 2021 697; 2022 758; 2023 184, 702

<sup>5</sup> Bei Zuchtorganisationen, die nach dem zweiten Kapitel der Tierzuchtverordnung gemäss bisherigem Recht anerkannt sind und die mit dem Start der ersten Referenzperiode nach neuem Recht am 1. November 2026 nicht mit Finanzhilfen nach den Artikeln 18–20 unterstützt werden möchten, bleibt die Anerkennung nach bisherigem Recht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Anerkennung bestehen.

<sup>6</sup> Anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 gemäss bisherigem Recht bleiben bis am 30. April 2026 anerkannt.

<sup>7</sup> Anerkannte Zuchtorganisationen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in ihrem Zuchtprogramm Exterieurpunktierungen durchgeführt und bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung noch keine Merkmalerfassung durchführen, können bis maximal zum 31. Oktober 2028 weiterhin Finanzhilfen nach Anhang 1 Ziffer 2 sowohl für die Zuchtmerkmale Punktierung als auch lineare Beschreibung und Einstufung ausgerichtet erhalten, auch wenn diese nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 6 genannten Frist von einem Jahr ausgewertet werden. Hierzu müssen sie

- a. dem BLW bis spätestens am 1. Januar 2026 ein Umsetzungsprogramm für den Aufbau der linearen Beschreibung und Einstufung einreichen und
- b. dieses vom BLW bis spätestens am 31. März 2026 genehmigt werden. Ohne Stellungnahme des BLW innerhalb von 30 Tagen gilt das Umsetzungsprogramm als genehmigt.

Anerkannte Zuchtorganisationen, die

- a. die Bedingungen für diese Übergangsregelung nicht erfüllen oder keinen Gebrauch von ihr machen wollen, und
- b. in der ersten Referenzperiode nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung das Zuchtmerkmal lineare Beschreibung und Einstufung erfassen sowie
- c. ein Gesuch für Finanzhilfe für dessen Erfassung und Auswertung stellen,

müssen die zugehörigen Zuchtwerte bis spätestens am 31. Oktober 2028 publizieren.

## **Art. 52** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Vergütungsansätze für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und die Auswertung von Zuchtmerkmalen

### 1. Herdebuchführung

Gattung und Geschlecht	Vergütungsansatz (Franken)
Rinder inklusive Wasserbüffel: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Equiden: je männliches oder weibliches Tier	70.00
Schweine: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Schafe: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Ziegen: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Neuweltkameliden: je männliches oder weibliches Tier	11.00
Honigbienen: je Königin oder Drohnenkönigin	80.00

### 2. Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen

#### 2.1 Gattung Rinder

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Absetzgewicht	22.00
BCS (Body Condition Score)	0.80
Besamungsdaten (je Trächtigkeit)	0.50
BHB (Aceton) und MIR-Spektraldaten	1.00
Eiweissgehalt Milch	0.50
Eutergesundheitsmerkmale	15.00
Fettgehalt Milch	0.50
Fettklasse	0.50
Fleischigkeit	0.50
Geburtsablauf	0.20
Geburtsgewicht	0.20
Genotypisierung	33.00
Klauengesundheitsdaten	22.00
Kuhgewicht	6.50
Lebendgeburt/Totgeburt	0.20
Lineare Beurteilung und Einstufung	13.00
Milchfluss	0.80
Milchmenge	1.00
Nutzungsdauer	0.20
Schlachtgewicht	0.50
Temperament	0.80

---

Zellzahlen	1.00
------------	------

---

## 2.2 Gattung Equiden

---

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Charakter/Auf- und Absitzen/Einspannen	82.00
Genotypisierung	50.00
Hengstkörung und Hengstleistungsprüfung	1200.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	175.00
Reiten/Fahren	160.00
Weisse Abzeichen	40.00

---

## 2.3 Gattung Schweine

---

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Anomalien: Nabelbrüche	2.40
Anteil untergewichtiger Ferkel pro Wurf	2.40
Ferkelaufzuchtrate pro Wurf	2.40
Futterkonsum/Futterverwertung	330.00
Genotypisierung	50.00
Intervall Absetzen-Belegung	1.20
Intramuskuläres Fett Karree	66.00
Kochverlust Karree	40.00
Langlebigkeit Verbleiberate (Erstlingssauen)	1.00
Langlebigkeit Würfe	1.20
Lineare Beurteilung und Einstufung Feld	6.00
Lineare Beurteilung und Einstufung Station	9.00
Lebendtageszunahmen Feld	1.40
Lebendtageszunahmen Schlachthof	3.00
Magerfleischanteil	3.00
Magerfleischanteil Schlachthof	3.00
Masttageszunahmen Station	26.00
Non-Return-Rate	1.00
pH 1h Karree	3.00
pH 24h Karree	13.00
Rückenmuskeldicke AutoFOM	3.00
Rückenmuskeldicke Ultraschall	1.40
Rückenspeckdicke AutoFOM	3.00

---

Rückenspeckdicke Ultraschall	1.40
Scherkraft Karree	66.00
Schlachtkörperlänge	3.00
Totgeburten: Anteil totgeborene Ferkel pro Wurf	2.40
Trächtigkeitsdauer	1.20
Tropfsaftverlust Karree	40.00
Wurfgrösse: Lebend geborene Ferkel oder Total pro Wurf	2.40

---

## 2.4 Gattung Schafe

---

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	7.00
Besamungsdaten	0.20
Eiweissgehalt Milch	1.00
Erstablammalter	1.10
Fettgehalt Milch	1.00
Fettklasse	0.60
Fleischigkeit	0.60
Geburtsablauf	0.30
Geburtsgewicht	1.00
Genotypisierung	45.00
Laktosegehalt	1.00
Lebendgeburten/ Totgeburten	0.30
Lebensleistung/Lebendtagesleistung	2.70
Lineare Beurteilung und Einstufung	33.00
Milchmenge	1.00
Persistenz	4.50
Punktierung	33.00
Wurfgrösse 1. Parität	0.40
Wurfgrösse 2. und folgende Paritäten	0.40
Zellzahlen	1.00
Zwischenlammzeit	0.40

---

## 2.5 Gattung Ziegen

---

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
40-Tage-Gewicht (Vergütung je Wurf)	55.00
Anzahl Nachkommen/Wurfgrösse	3.10

---

Eiweissgehalt Milch	2.70
Erstwurfalter	3.35
Fettgehalt Milch	2.70
Geburtsablauf	3.35
Geburtsgewicht	4.80
Genotypisierung	70.00
Laktationspersistenz	4.75
Lebendgeburten/Totgeburten	3.10
Lineare Beurteilung und Einstufung	50.00
Milchmenge	2.70
Punktierung	50.00
Zwischenwurfzeit	3.35

---

## 2.6 Gattung Neuweltkameliden

---

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Faserqualität	40.00
Genotypisierung	58.00
Lebendgeburten/Totgeburten	14.00
Lineare Beurteilung und Einstufung	75.00
Schlachtgewicht	19.00

---

## 2.7 Gattung Honigbienen

---

Zuchtmerkmal	Vergütungsansatz (Franken)
Ausräumverhalten	150.00
Genotypisierung	40.00
Honigertrag	50.00
Sanftmut (einmal pro Volk)	40.00
Schwarmneigung	80.00
Varroaentwicklung	150.00
Wabensitz	40.00

---

Anhang 2  
(Art. 13)**Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Finanzhilfen und zur Einreichung der Abrechnungen sowie Referenzperioden****1. Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen**

Art. 18–20	Referenzperiode	Frist
Gesuche und Abrechnung Finanzhilfen für die Herdebuchführung sowie für die Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen	1. November bis 31. Oktober	30. November

**2. Erhaltung von Schweizer Rassen**

Art. 21–29	Referenzperiode	Frist
Gesuche um Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 22 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung für Abgeltungen für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche um Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	10. Juni
Abrechnung für Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 22 Abs. 1 Bst. c)	1. Juni bis 31. Mai	31. Juli

**3. Zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht**

Art. 33	Referenzperiode	Frist
Gesuche zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung zeitlich befristete Forschungsprojekte für Tierzucht	Kalenderjahr	15. Dezember

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>10</sup>

*Art. 15d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Anerkannt werden können:

- a. die nach Artikel 3 der Tierzuchtverordnung vom ...<sup>11</sup> anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;

*Art. 15f Abs. 1*

<sup>1</sup> Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr geografisches Gebiet gestützt auf Artikel 11 der Tierzuchtverordnung vom ...<sup>12</sup> auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW mit dieser Zuchtorganisation für die Tiere der betreffenden Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.

### 2. Verordnung vom 18. November 2015<sup>13</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

*Art. 28 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei Zuchttieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung muss zusätzlich ein Abstammungsausweis nach den Artikeln 35 und 36 der Tierzuchtverordnung vom ...<sup>14</sup> begleitet sein.

<sup>10</sup> SR 916.401  
<sup>11</sup> SR ...  
<sup>12</sup> SR ...  
<sup>13</sup> SR 916.443.10  
<sup>14</sup> SR ...



# Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. November 2021<sup>1</sup> über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «TVD-Nummer» ersetzt durch «TVD-Nummer oder BUR-Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 3 Abs. 5 Bst. b*

<sup>5</sup> Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:

- b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate und den 1st-Level Support für die Applikationen im Internetportal Agate bereit. Dabei sorgt sie für eine Abstimmung mit dem fachlichen Support nach Absatz 3.

*Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c<sup>bis</sup> und e*

<sup>1</sup> Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:

- b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;
- c. Standortadresse, Koordinaten und Gebietszugehörigkeit sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV<sup>2</sup> der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;

SR .....

<sup>1</sup> SR 916.404.1

<sup>2</sup> SR 916.401

<sup>3</sup> Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:

- c<sup>bis</sup>. bei weiblichen Tieren mit Nachkommen: die Identifikationsnummern der Nachkommen;
- e. bei Equiden: Art, Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>3</sup> (TAMV).

*Art. 13 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m<sup>2</sup> für Mastpoulets oder von mehr als 200 m<sup>2</sup> für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln:

- c. E-Mail-Adresse.

*Art. 15* Zuteilung einer Identifikationsnummer für Klautiere

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

Die Identitas AG teilt allen Klautieren eine Identifikationsnummer zu.

*Art. 19 Abs. 6*

<sup>6</sup> Stellen, die Equidenpässe (Art. 15c TSV) ausstellen, müssen die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe l an die TVD übermitteln.

*Art. 25* Änderung oder Löschung von Daten

<sup>1</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen übermittelten Daten online ändern oder löschen oder bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung beantragen, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Änderung des Verwendungszwecks vom Heimtier zum Nutztier bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f;
- b. Löschung der Daten, die bei der Geburt von Equiden nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe a erfasst wurden.

<sup>2</sup> Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Änderung oder Löschung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV<sup>4</sup> einreichen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> SR **812.212.27**

<sup>4</sup> SR **916.401**

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 706).

<sup>3</sup> Die kantonalen Stellen, die für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind, können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Änderung oder Löschung von Daten nach Anhang 1 beantragen.<sup>6</sup>

*Art. 38b Sachüberschrift sowie Abs. 2 Bst e*

Zugriff über die TVD-, die BUR-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer

<sup>2</sup> Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden:

- e. bei Equiden: das Geburtsdatum sowie den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV<sup>7</sup>.

*Art. 41 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 42–43a berechneten Daten.

*Art. 43 Sachüberschrift sowie Abs. 1*

Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegenhaltung und Equiden

<sup>1</sup> Die Identitas AG berechnet für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegenhaltung und Equiden jährlich nach Tierkategorie pro Tierhaltung die Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>8</sup> (DZV):

- a. für Ganzjahresbetriebe nach Artikel 6 LBV<sup>9</sup>: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 1. Januar, mit Auflistung aller Einzeltiere;
- b. für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe nach den Artikeln 8 und 9 LBV, ohne Bisons: den massgebenden Tierbestand und den Bestand am 25. Juli, mit Auflistung aller Einzeltiere;
- c. die Entwicklung des Bestands in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.

*Art. 44*

*Aufgehoben*

<sup>6</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 760).

<sup>7</sup> SR 812.212.27

<sup>8</sup> SR 910.13

<sup>9</sup> SR 910.91

*Art. 45* Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV<sup>10</sup> auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:

- a. die Angaben nach Artikel 43 Absatz 1;
- b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h Ziffer 3;
- c. für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung: die Angaben zur Nutzungsart nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe h Ziffer 3;
- d. für Equiden: die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV<sup>11</sup>.

*Art. 46*

*Aufgehoben*

*Art. 47* Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 34 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:

- a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten;
- b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.

*Art. 48 und 56*

*Aufgehoben*

<sup>10</sup> SR 910.13

<sup>11</sup> SR 812.212.27

## II

<sup>1</sup> Anhang 1 wird wie folgt geändert:

*Anhang 1*

(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b, 46 sowie 68 Abs. 2)

### **An die TVD zu übermittelnde Daten**

*Klammerverweis bei Anhangnummer*

(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b und c sowie 68 Abs. 2)

<sup>2</sup> Anhang 2 wird wie folgt geändert:

*Ziff. 1.1.2.3 und 1.1.2.4*

#### **1 Lieferung von Ohrmarken**

1.1.2.3 *Aufgehoben*

1.1.2.4 *Aufgehoben*

## III

Kapitel III Absatz 2 der Änderung vom 1. November 2023<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Die Artikel 35 und 38a sowie Anhang 2 Ziffer 6 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

## IV

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

## V

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

... 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

## **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Verordnung vom 31. Oktober 2018<sup>13</sup> über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin**

*Anhang Ziffer 2.1.2 Punkt 2*

2. TVD-Nummer oder BUR-Nummer oder, bei Tierhaltungen ohne diese-Nummer, IS-ABV-Nummer

### **2. Verordnung vom 27. Mai 2020<sup>14</sup> über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände**

*Anhang 2 Ziffer 1.6*

---

1.6 Tierverkehr

Verordnung vom 3. November  
2021<sup>15</sup> über die Identitas AG und die  
Tierverkehrsdatenbank

---

### **3. Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>16</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle**

*Art. 24 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters sowie die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister;

<sup>13</sup> SR 812.214.4

<sup>14</sup> SR 817.032

<sup>15</sup> SR 916.404.1

<sup>16</sup> SR 817.190

*Art. 40a Abs. 2*

<sup>2</sup> Eine Probe ist von denjenigen Rindern zu nehmen, bei denen das Informationssystem eine Übereinstimmung feststellt zwischen der Identifikationsnummer und der TVD-Nummer oder der BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltung sowie den Daten nach Artikel 40b Buchstaben a Ziffer 1 und b Ziffer 1.

*Art. 40b Bst. b und d*

- b. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Tierhaltungen mit Rindern:
  - 1. welche die Voraussetzungen für eine Überwachung erfüllen,
  - 2. von denen eine Probe genommen wurde;
- d. die TVD-Nummern oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe:
  - 1. in denen die Proben zu nehmen sind,
  - 2. in denen die Proben genommen wurden;

*Art. 40c Abs. 2*

<sup>2</sup> Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ist verantwortlich dafür, dass bei der Ankunft von Rindern im Schlachtbetrieb deren Identifikationsnummern und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer ihrer Herkunftstierhaltungen sowie die TVD oder die BUR-Nummer des Schlachtbetriebs im Informationssystem eingegeben werden.

*Art. 57 Abs. 1*

<sup>1</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde erfasst die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko) nach der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) oder lässt sie aus den Systemen der Schlachtbetriebe an Fleko übermitteln. Zu erfassen oder zu übermitteln sind die TVD-Nummer oder die BUR-Nummern der Schlachtbetriebe sowie die Daten nach Anhang 3 Ziffer 2 ISLK-V.

#### **4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>17</sup>**

*Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b*

2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:

- b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November

<sup>17</sup> SR 910.13

2021<sup>18</sup> über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;

*Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c*

2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:

- c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;

## **5. Verordnung vom 26. November 2003<sup>19</sup> über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt**

*Art. 24 Abs. 4 und 7*

<sup>4</sup> Für die Zuteilung der Kontingentsanteile werden geschlachtete Tiere nur dann angerechnet, wenn der Schlachtbetrieb bei der Meldung der Schlachtung in der Tierverkehrsdatenbank seine eigene oder die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer des Abtretungsempfängers oder der Abtretungsempfängerin angegeben hat.

<sup>7</sup> Für die Berechnung der Kontingentsanteile sind die am 31. August vor Beginn der Kontingentsperiode vorhandenen Angaben in der Tierverkehrsdatenbank und die an diesem Datum eingetragenen TVD-Nummern oder BUR-Nummern massgebend.

*Art. 24b Abs. 1*

<sup>1</sup> Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Gesuchstellerin nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.

## **6. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>20</sup>**

*Art. 12 Abs. 1 Bst a*

<sup>1</sup> Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021<sup>19</sup> über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank oder die Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer);

<sup>18</sup> SR 916.404.1

<sup>19</sup> SR 916.341

<sup>20</sup> SR 916.401

*Art. 18a Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt:

- f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer oder die BUR-Nummer.

## **7. Verordnung vom 27. April 2022<sup>21</sup> über Informationssysteme des BLV**

*Art. 13 Abs. 2 Bst. c1*

<sup>2</sup> Keine Zustimmung ist erforderlich für die Einsicht in die Vollzugsdaten des ARES, die Untersuchungen der anerkannten Laboratorien nach Artikel 312 TSV betreffen, die für die Verwaltungseinheit eines anderen Kantons gemacht wurden. Die Einsichtnahme in diese Daten wird ausgeübt durch Eingabe:

- c. der TVD-Nummer oder die BUR-Nummer der Tierhaltung oder der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V); oder

## **8. Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>22</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft**

*Anhang 1 Ziffer 1.2.1*

1.2.1 Identifikationsnummern der jeweiligen Betriebsform: Kantonale Betriebsnummer, Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer), Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), Nummer für die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Nummer)

<sup>21</sup> SR 916.408

<sup>22</sup> SR 919.117.71



# Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Art. 153a des Bundesgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup> über die  
Landwirtschaft,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die koordinierten Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018<sup>2</sup> geregelt sind.

<sup>2</sup> Sie regelt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

### Art. 2 Begriffe

Als klassische biologische Bekämpfung gilt die Verwendung von Mikroorganismen oder Makroorganismen, die sich nach ihrer Aussetzung ansiedeln, vermehren und einen Schadorganismus bekämpfen können, ohne dass regelmässige Freilassungen erforderlich sind.

## 2. Abschnitt Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen

### Art. 3 Voraussetzungen für die Anordnung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen

<sup>1</sup> Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung eines Schadorganismus können angeordnet werden:

SR .....

<sup>1</sup> SR 916.1

<sup>2</sup> SR 916.20

- a. um die Verbreitung eines Schadorganismus der Kulturpflanzen, der nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 geregelt ist, im nationalen Hoheitsgebiet zu begrenzen;
- b. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus nur dann wirksam ist, wenn sie auf regionaler Ebene erfolgt; oder
- c. um die Einführung einer Massnahme zur klassischen biologischen Bekämpfung auf regionaler Ebene zu unterstützen.

**Art. 4** Liste der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Schadorganismen und die koordinierten Bekämpfungsmassnahmen sind in Anhang 1 festgelegt.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Anhang 1 ändern, insbesondere durch die Einführung neuer Schadorganismen oder neuer koordinierter Bekämpfungsmassnahmen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind. Es hört zuvor die Kantone an.

<sup>3</sup> Es kann insbesondere die folgenden koordinierten Massnahmen festlegen:

- a. die Überwachung des Gebiets zum Nachweis des Auftretens eines Schadorganismus;
- b. die Meldepflicht beim Nachweis eines Schadorganismus;
- c. die für die direkte oder indirekte Bekämpfung einzusetzenden Mittel.

**Art. 5** Auf lokaler Ebene koordinierte Bekämpfungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Kantone können im Fall, auf den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b abstellt, koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung anderer Organismen als der in Anhang 1 aufgeführten anordnen.

### **3. Abschnitt Massnahmen zur biologischen Bekämpfung, bei denen ein Organismus zur Verwendung kommt**

**Art. 6** Anforderungen an das Verwenden eines Organismus für die klassische biologische Bekämpfung

<sup>1</sup> Ein Organismus kann für die klassische biologische Bekämpfung zugelassen werden, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. er ist in den Anhängen 1 und 2 des Standards PM6/3 der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) betreffend biologische Bekämpfungsmittel, die in der EPPO-Region sicher verwendet werden, aufgeführt;
- b. die Voraussetzungen für seine Verwendung gemäss den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c–f sowie 15 Absatz 1 Buchstabe a und

Buchstaben c–f der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008<sup>3</sup> (FrSV) sind erfüllt;

- c. er ist im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung in einem Nachbarland und in den Niederlanden zugelassen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ein Bewilligungsgesuch für Freisetzungsversuche gemäss den Artikeln 20 und 21 FrSV für Organismen einreichen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.

<sup>3</sup> Das WBF legt die Organismen, die zur klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden können, und die Voraussetzungen für deren Verwendung in Anhang 2 fest.

#### **4. Abschnitt Vollzug**

##### **Art. 7** Entwicklung von Bekämpfungsmassnahmen

<sup>1</sup> Das BLW kann Projekte anstossen, um die Notwendigkeit, koordinierte Massnahmen zu ergreifen, zu klären, deren Wirksamkeit zu prüfen und diese Massnahmen in der Praxis zu verbreiten.

<sup>2</sup> Es kann klassische biologische Bekämpfungsmassnahmen unterstützen, indem es Forschungsprojekte zu klassischen biologischen Bekämpfungsmitteln, die Bewertung der biologischen Sicherheit und die Zucht dieser Bekämpfungsmittel im Hinblick auf deren Verwendung finanziert.

##### **Art. 8** Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.

<sup>2</sup> Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.

#### **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>3</sup> SR 814.911

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

## **Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen**

### **1. Erdmandelgras**

#### 1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen

- a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras kontaminierten Parzellen zu melden.
- b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.

#### 1.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Erdmandelgras

- a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden.
- b. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen die Fahrzeug- und Maschinenteile, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, zwingend reinigen.
- c. Die Bewirtschaftenden ergreifen Massnahmen, um die Population von Erdmandelgras in den Befallszonen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu reduzieren.

## 2 Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*)

### **Variante A:**

- 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten
  - a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.
  - b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.
- 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten
  - a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.
  - b. Der Anbau von Mais auf Parzellen, auf denen im laufenden Kalenderjahr Mais angebaut wurde, ist im darauffolgenden Kalenderjahr verboten.

### **Variante B:**

- 2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten
  - a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.
  - b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.
- 2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten
  - a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.
  - b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.

**Organismen, die bei der klassischen biologischen Bekämpfung zur Verwendung kommen können, und Voraussetzungen für die Verwendung**

**1 Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)**

<sup>1</sup> Die Verwendung der Schlupfwespe *Ganaspis kimorum* ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Kirschessigfliege unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;
- b. das Auftreten der Kirschessigfliege in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt;
- c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht.

<sup>2</sup> Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres:

- a. Datum der Freilassung;
- b. Koordinaten der Freilassung;
- c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen;
- d. Kultur;
- e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.

**2 Bananenschmierlaus (*Pseudococcus comstocki*)**

<sup>1</sup> Die Verwendung der Schlupfwespen *Acerophagus malinus* und *Allotropa burelli* ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Bananenschmierlaus unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. die Freilassungen können in den folgenden Kulturen sowie in ihrer Umgebung erfolgen: Steinobst, Beerenobst, Reben;
- b. die Freilassungen erfolgen in den Gemeinden, in denen das Auftreten der Bananenschmierlaus durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt wurde, sowie in den an die Befallsherde angrenzenden Gemeinden;
- c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht.

<sup>2</sup> Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres:

- a. Datum der Freilassung;
- b. Koordinaten der Freilassung;
- c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen;
- d. Kultur;
- e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.

### **3 Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*)**

<sup>1</sup> Die Verwendung der Schlupfwespe *Torymus sinensis* ist als Massnahme zur biologischen Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a. die Freilassungen können im Edelkastanienanbau sowie in dessen Umgebung erfolgen;
- b. das Auftreten der Edelkastaniengallwespe in dem Gebiet wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt;
- c. die Schlupfwespen stammen ausschliesslich aus einer vom BLW anerkannten Zucht.

<sup>2</sup> Die folgenden Daten sind dem zuständigen kantonalen Dienst innerhalb von zehn Tagen nach der Freilassung zu übermitteln. Der betreffende Dienst übermittelt dem BLW diese Informationen bis spätestens ... des laufenden Jahres:

- a. Datum der Freilassung;
- b. Koordinaten der Freilassung;
- c. Fläche und Menge der ausgesetzten Schlupfwespen;
- d. Kultur;
- e. für die Freilassung verantwortliche Kontaktperson.



# Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) verordnet:*

### I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997<sup>1</sup> über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 3d* Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel

Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind zugelassen:

- a. bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE<sup>2</sup>;
- b. bei der Teilentsäuerung von Birnensaft zur Herstellung von Birnendicksaft mit einem Säuregehalt von 6–12 g Apfelsäure/kg und einem Brix-Wert von 80–82° Brix , der ausschliesslich für den Schweizer Markt bestimmt ist.

*Art. 16h Bst. g*

*Aufgehoben*

### II

Anhang 3b erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

<sup>1</sup> SR 910.181

<sup>2</sup> SR 817.022.104

## **Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft**

1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848:  
Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6.
  
2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend:  
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.
  
3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:  

Verordnung (EG) Nr. 606/2009		Delegierte	Verordnung	(EU)
		2019/934 <sup>3</sup>		
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007		Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 <sup>4</sup>		

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.

## **Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)**

### **Änderung vom ...**

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)*

*verordnen:*

I

Die Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019<sup>1</sup> zur Pflanzengesundheitsverordnung wird wie folgt geändert:

*Art. 21 Abs. 2*

<sup>2</sup> Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:

- a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;
- b. im Bereich des Zivilschutzes und für Massnahmen, für deren Durchführung Dritte beauftragt werden: die dem Kanton effektiv entstandenen Kosten.

*Art. 22* Gesuche um Abgeltungen

<sup>1</sup> Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.

<sup>2</sup> Gesuche um Abgeltungen für Abfindungen, die die Kantone Betrieben für entstandene Schäden gewährt haben, sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Abfindungen gewährt wurden.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.

<sup>4</sup> Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.

II

Die Anhänge 1 und 4–7 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Albert Rösti

## **Quarantäneorganismen**

*Ziffer 1.3.9 erhält die folgende neue Fassung:*

<i>Schadorganismus [EPPO Code]</i>	Prioritär zu be-	Zuständige Be-
	handeln	hörde
1.3.9 <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) [ANOLCN]	ja	BAFU

*Ziffer 1.3.77 erhält die folgende neue Fassung:*

<i>Schadorganismus [EPPO Code]</i>	Prioritär zu be-	Zuständige Be-
	handeln	hörde
1.3.77 Scolytinae spp. (aussereuropäische Arten) [1SCOLF]		BAFU (BLW <sup>2</sup> )

*Ziffer 2.3.1 wird aus der Tabelle gestrichen.*

<sup>2</sup> Sind die Wirtspflanzen einer bestimmten Art mehrheitlich für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau relevant, liegt die Zuständigkeit beim BLW.



## Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO) auf spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen

Ziffer 4.2.3 erhält die folgende neue Fassung:

Schadorganismus oder Symptome	Pflanzenart	Voraussetzungen
4.2.3 <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld	<i>Camellia</i> L., <i>Castanea sativa</i> Mill., <i>Fraxinus excelsior</i> L., <i>Larix decidua</i> Mill., <i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carrière, <i>Larix</i> × <i>eurolepis</i> A. Henry, <i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco, <i>Quercus ceris</i> L., <i>Quercus ilex</i> L., <i>Quercus rubra</i> L., <i>Rhododendron</i> L., ausser <i>R. simsii</i> L., <i>Viburnum</i> L.	<p>a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) befunden wurden; oder</p> <p>b. auf der Produktionsfläche wurden an Wirtspflanzen während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) festgestellt; oder</p> <p>c. i) Pflanzen auf der Produktionsfläche mit Symptomen von <i>Phytophthora ramorum</i> (EU-Isolate) und alle Pflanzen im Umkreis von 2 m um das symptomatische Material wurden entfernt und vernichtet, einschliesslich anhaftender Erde;</p> <p>und</p> <p>ii) für alle Wirtspflanzen im Umkreis von 10 m von symptomatischen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie gilt:</p> <p>– Innerhalb von drei Monaten während der Vegetationsperiode nach dem Nachweis symptomatischer Pflanzen wurden keine Symptome eines</p>

Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) auf diesen Pflanzen bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des Schadorganismus festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist wurden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) durchgeführt; wird der Befall während den letzten drei Monaten der Vegetationszeit gefunden, gelten die Bestimmungen während den ersten Monaten der nächsten Vegetationszeit, sodass sie insgesamt während drei Monaten gelten und

- nach dieser Dreimonatsfrist gilt:
  - auf der Produktionsfläche wurden an diesen Pflanzen keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder
  - eine repräsentative Probe dieser zu verbringenden Pflanzen wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden;

und

iii) für alle anderen Pflanzen am Erzeugungsort gilt:

- auf der Produktionsfläche wurden an diesen Pflanzen keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder
- eine repräsentative Probe dieser zu verbringenden Pflanzen wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden.

*Ziffer 5.1.3 erhält die folgende neue Fassung:*

---

Schadorganismus oder Symptome Pflanzenart

Voraussetzungen

---

- 5.1.3 *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld [PHYTRA]
- Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausser Pollen und Samen  
*Castanea sativa* Mill., *Fraxinus excelsior* L., *Larix decidua* Mill., *Larix kaempferi* (Lamb.) Carrière, *Larix × eurolepis* A. Henry, *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco, *Quercus cerris* L., *Quercus ilex* L., *Quercus rubra* L.
- a. Das forstliche Vermehrungsgut stammt aus Gebieten, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden wurden; oder
  - b. auf der Produktionsfläche wurden an forstlichem Vermehrungsgut während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt; oder
  - c. i. forstliches Vermehrungsgut auf der Produktionsfläche mit Symptomen von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) und sämtliches forstliches Vermehrungsgut samt anhaftender Erde im Umkreis von 2 m um das symptomatische Material wurde entfernt und vernichtet, einschliesslich anhaftender Erde;
- und
- ii. für sämtliches forstliches Vermehrungsgut im Umkreis von 10 m von symptomatischen Pflanzen sowie das restliche forstliche Vermehrungsgut der betroffenen Partie gilt:
    - Innerhalb von drei Monaten während der Vegetationsperiode nach dem Nachweis symptomatischen forstlichen Vermehrungsguts wurden keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) auf diesem forstlichen Vermehrungsgut bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des Schadorganismus festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist wurden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) durchgeführt; wird der Befall während den letzten drei Monaten der Vegetationszeit gefunden, gelten die Bestimmungen während den ersten Monaten der nächsten Vegetationszeit, sodass sie insgesamt während drei Monaten gelten und
    - nach dieser Dreimonatsfrist gilt:
    - auf der Produktionsfläche wurden an diesem forstlichen Vermehrungsgut keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder

- eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden forstlichen Vermehrungsguts wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden;

und

iii) für sämtliches anderes forstliches Vermehrungsgut am Erzeugungsort gilt:

- auf der Produktionsfläche wurden an diesem forstlichen Vermehrungsgut keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) festgestellt oder
- eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden forstlichen Vermehrungsguts wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) befunden.



Anhang 5  
(Art. 7 Abs. 1)

**Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern verboten ist**

Die Ziffern 1 und 2 erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecy- paris</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte	ex 0602.10	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland [Tsentralny federalny okrug], Föderaler Bezirk Nordwestrussland [Severo-Zapadny federalny okrug], Föderaler Bezirk Südrussland [Yuzhny federalny okrug], Föderaler Bezirk Nordkaukasus [Severo-Kavkazsky federalny okrug] und Föderaler Bezirk Wolga [Privolzhsky federalny okrug], San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich
	ex 0602.20	
	ex 0602.9019	
	ex 0602.9091	
	ex 0602.9099	
	ex 0604.2021	
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	ex 0602.10	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland [Tsentralny federalny okrug], Föderaler Bezirk Nordwestrussland [Severo-Zapadny federalny okrug], Föderaler Bezirk Südrussland [Yuzhny federalny okrug], Föderaler Bezirk Nordkaukasus [Severo-Kavkazsky federalny okrug] und Föderaler Bezirk Wolga [Privolzhsky federalny okrug]), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine
	ex 0602.2051	
	ex 0602.2059	
	ex 0602.2079	
	ex 0602.2089	
	ex 0602.9019	
	ex 0602.9091	
	ex 0602.9099	
	ex 0604.2029	
	ex 1404.90	

Die Ziffern 8 und 9 erhalten die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
8. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Crateagus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i>	ex 0602.1000	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische In-
	ex 0602.2000	
	ex 0602.9019	

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., ausser Pflanzen in Vegetationsruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	ex 0602.9091 ex 0602.9099	seln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich
9. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	ex 0602.1000 ex 0602.2000 ex 0602.9019	Alle Drittländer ausser Andorra, Armenien, Australien, Aserbaidshchan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich und die festländischen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, ausser Hawaii

Ziffer 14 erhält die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
14. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Familie Poaceae, ausser Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bam- busoideae, Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., ausser Samen	ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidshchan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien,

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
		Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich

Die Ziffern 17 bis 20 erhalten die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
17. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser den in Ziffern 15 und 16 genannten Knollen	ex 0601.1090 ex 0601.2091 ex 0601.2099 0701.9010 0701.9091 0701.9099	Alle Drittländer ausser: a. Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, Türkei und Tunesien; b. Länder, die Folgendem entsprechen: i. dazu zählen: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien und Ukraine ii. sie erfüllen eine der nachstehenden Bedingungen: 1. das BLW hat die Länder als frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann and Kottho) Nouioui <i>et al.</i> anerkannt, oder 2. die Rechtsvorschriften des Landes, aus dem die Ware eingeführt wird, zur Bekämpfung von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann and Kottho) Nouioui <i>et al.</i> wurden vom BLW als gleichwertig anerkannt. oder c. Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und das Vereinigte Königreich, wenn sie dem BLW bis zum 30. April eines jeden Jahres Erhebungsergebnisse des Vorjahres vorlegen, die bestätigen, dass <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann and Kottho) Nouioui <i>et al.</i> nicht in ihre Hoheitsgebieten aufgetreten ist.

Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
18. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Solanaceae, ausser Samen und den unter Ziffern 15, 16 und 17 fallenden Pflanzen	ex 0602.1000	Alle Drittländer ausser Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich
	ex 0602.9011	
	ex 0602.9019	
	ex 0602.9091	
	ex 0602.9099	
19. Erde als solche, die teilweise aus festen organischen Stoffen besteht	ex 2530.9000 ex 3824.9999	Alle Drittländer
20. Kultursubstrat als solches, ausser Erde, das ganz oder teilweise aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen solches, das sich vollständig aus zuvor nicht zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendetem Torf oder verwendeten Fasern von <i>Cocos nucifera</i> L. zusammensetzt	ex 2530.1000	Alle Drittländer
	ex 2530.9000	
	ex 2703.0000	
	ex 3101.0000	
	ex 3824.9999	

**Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt**

Ziffer 5 erhält die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer <sup>3</sup> mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
5. Lose Rinde von Nadelbäumen (Pinopsida)	<p>Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex 1404.90</p> <p>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt:</p> <p>Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengespreßt: ex 4401.4900</p>	<p>Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshchan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich</p>

Ziffer 10 erhält die folgende neue Fassung:

Ware	Zolltarifnummer <sup>4</sup> mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland, aus dem die Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis erlaubt ist
10. Holz, soweit es:		

<sup>3</sup> SR 632.10 Anhang

<sup>4</sup> SR 632.10 Anhang

- a. als Pflanzenerzeugnis im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e PGesV betrachtet wird;
- b. ganz oder teilweise von einer der nachfolgenden Ordnungen, Gattungen oder Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz; und
- c. unter die betreffende Zolltarifnummer fällt und einer der Warenbezeichnungen in der mittleren Spalte entspricht:
- *Quercus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Holz, das der Warenbezeichnung unter der Zolltarifnummer 4416.0000 entspricht und das nachweislich wärmebehandelt wurde bis zu einer Mindesttemperatur von 176 °C über 20 Minuten
    - Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt:
    - Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
      - Anderes als Nadelholz:  
ex 4401.1200
      - Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
        - Anderes als Nadelholz:  
ex 4401.2200
        - Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:  
ex 4401.4100  
ex 4401.4900
        - Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet  
Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
          - Anderes als Nadelholz:  
ex 4403.1200
          - Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
- Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4403.9100

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert

ex 4406.1200

Anderes

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4407.9100

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz: ex 4416.0000	
	Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406.1000	
– <i>Platanus</i> L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: – Anderes als Nadelholz: ex 4401.1200 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Anderes als Nadelholz: ex 4401.2200 Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert: ex 4401.4100 ex 4401.4900 Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – Anderes als Nadelholz: ex 4403.1200 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: ex 4403.9900 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt,	Albanien, Armenien, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika

nicht in der Längsrichtung  
gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz,  
anderes als Nadelholz, und  
dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung  
gesägt oder gesäumt, gemessert  
oder geschält, auch gehobelt,  
geschliffen oder an den Enden  
verbunden, mit einer Dicke  
von mehr als 6 mm:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich  
der durch Messern von Lagen-  
holz gewonnenen Blätter), Blät-  
ter für Sperrholz oder ähnliches  
Lagenholz und anderes Holz,  
in der Längsrichtung gesägt,  
gemessert oder geschält, auch  
gehobelt, geschliffen, an den  
Kanten oder an den Enden  
verbunden, mit einer Dicke  
von nicht mehr als 6 mm:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe  
und Friese für Parkett, nicht  
zusammengesetzt), entlang ei-  
ner oder mehrerer Kanten, En-  
den oder Flächen profiliert (ge-  
kehlt, genutet, gefedert, gefalzt,  
abgeschrägt, gefriest, gerundet  
oder in ähnlicher Weise bear-  
beitet), auch gehobelt, geschlif-  
fen oder an den Enden verbun-  
den:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel  
und andere Böttcherwaren  
und Teile davon, aus Holz,  
einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude  
aus Holz:

ex 9406.1000

- *Populus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- Anderes als Nadelholz:  
ex 4401.1200
- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Anderes als Nadelholz:  
ex 4401.2200
- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:  
ex 4401.4100  
ex 4401.4900
- Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:  
ex 4403.1200
- Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Pappelholz (*Populus* spp.):  
4403.9700
- Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:
- Anderes als Nadelholz:  
ex 4404.2000
- Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:
- Nicht imprägniert:
- Alle Länder des amerikanischen Kontinents

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4407.9700

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– *Acer saccharum* Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets,

Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden

verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Ahornholz (*Acer* spp.):

4407.9300

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– Nadelbäume (*Pinopsida*), auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Nadelholz

4401.1100

Kasachstan, Russland und Türkei und alle anderen Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Serbien, Ukraine und Vereinigtes Königreich

Holz in Form von Plättchen  
oder Schnitzeln:

– Nadelholz

4401.2100

Sägespäne, Holzabfälle  
und Holzausschuss, nicht  
agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom  
Split befreit oder zwei- oder  
vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder  
anderen Konservierungsmitteln  
behandelt:

– Nadelholz:

4403.1100

Rohholz, auch entrindet, vom  
Split befreit oder zwei- oder  
vierseitig grob zugerichtet:

Nadelholz, nicht mit Farbe,  
Beize, Kreosot oder anderen  
Konservierungsmitteln behan-  
delt:

– Kiefernholz (*Pinus* spp.):

ex 4403.2100

ex 4403.2200

– Tannenholz (*Abies* spp.)  
und Fichtenholz (*Picea* spp.):

ex 4403.2300

ex 4403.2400

– Anderes, Nadelholz:

ex 4403.2500

ex 4403.2600

Holzpfähle, gespalten; Pfähle  
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,  
nicht in der Längsrichtung  
gesägt:

Nadelholz:

ex 4404.1000

Bahnschwellen aus Nadelholz  
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

4406.1100

Anderes:

4406.9100

Holz, in der Längsrichtung  
gesägt oder gesäumt, gemessert

oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

Nadelholz:

– Kiefernholz (*Pinus* spp.):

4407.1100

– Tannenholz (*Abies* spp.)  
und Fichtenholz (*Picea* spp.):

4407.1200

– S-P-F (Fichtenholz (*Picea* spp.), Kieferholz (*Pinus* spp.)  
und Tannenholz (*Abies* spp.):

4407.1300

– Hem-fir (westliche Hemlock (*Tsuga heterophylla*) und  
Tannenholz (*Abies* spp.):

4407.1400

– Anderes, Nadelholz:

4407.1900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

Nadelholz:

4408.1000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Nadelholz:

ex 4409.1000

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe:

ex 4416.0000

	Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406.1000	
– <i>Chionanthus virginicus</i> L. und <i>Fraxinus</i> L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	Brennholz in Form von Rund- lingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sä- gespäne, Holzabfälle und Holz- ausschuss, auch zu Pellets, Bri- ketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:  Brennholz in Form von Rund- lingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: – Anderes als Nadelholz: ex 4401.1200  Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Anderes als Nadelholz: ex 4401.2200  Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglome- riert: ex 4401.4100 ex 4401.4900  Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – Anderes als Nadelholz: ex 4403.1200  Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungs- mitteln behandelt: ex 4403.9900  Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: Anderes als Nadelholz: ex 4404.2000  Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:	Belarus, China, Demokrati- sche Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, Ukraine und Verei- nigte Staaten von Amerika

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Eschenholz (*Fraxinus* spp.):

4407.9500

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– *Betula* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von

Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briquettes, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4403.9600

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4407.9600

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

- *Amelanchier* Medik.,  
*Aronia* Medik., *Cotoneaster*  
Medik., *Crataegus* L.,  
*Cydonia* Mill., *Malus* Mill.,  
*Pyracantha* M. Roem.,  
*Pyrus* L. und *Sorbus* L.,  
auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung ausser Sägespäne

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen,

Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

Reisigbündeln oder ähnlichen  
Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen  
oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

– Holzabfälle und Holzaus-  
schuss (ausser Sägespäne):

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom  
Splint befreit oder zwei- oder  
vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder  
anderen Konservierungsmitteln  
behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom  
Splint befreit oder zwei- oder  
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot  
oder anderen Konservierungs-  
mitteln behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle  
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,  
nicht in der Längsrichtung  
gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz,  
anderes als Nadelholz,  
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung  
gesägt oder gesäumt, gemessert  
oder geschält, auch gehobelt,  
geschliffen oder an den Enden  
verbunden, mit einer Dicke  
von mehr als 6 mm:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich  
der durch Messern von Lagen-  
holz gewonnenen Blätter), Blät-  
ter für Sperrholz oder ähnliches

- Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:  
ex 4408.9000
- Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:  
– Anderes als Nadelholz:  
ex 4409.2900
- Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:  
ex 4416.0000
- Vorgefertigte Gebäude aus Holz:  
ex 9406.1000
- *Prunus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:  
China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und jedes andere Drittland, in dem *Aromia bungii* bekanntermassen auftritt
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:  
– Anderes als Nadelholz:  
ex 4401.1200
- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:  
– Anderes als Nadelholz:  
ex 4401.2200
- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:  
ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1290

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Kirschbaumholz

(*Prunus* spp.):

4407.9400

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

- *Acer* L., *Aesculus* L., *Betula* L., *Fraxinus* L., *Populus* L., *Salix* L., und *Ulmus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:

Alle Drittländer, in denen *Anoplophora glabripennis* bekanntermassen auftritt

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengespresst:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

–

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4403.9500

4403.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4403.9700

– Anderes:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz, und dergleichen:

Nicht imprägniert:

ex 4406.1200

Anderes:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Buchenholz (*Fagus* spp.):

4407.9200

– Ahornholz (*Acer* spp.):

4407.9300

– Eschenholz (*Fraxinus* spp.):

4407.9500

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4407.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4407.9700

– Anderes:

ex. 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

- *Acer macrophyllum* Pursh,  
*Aesculus californica*  
(Spach) Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (Hook. & Arn.)  
Rehd., *Quercus* L. und  
*Taxus brevifolia* Nutt.

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Nadelholz

ex 4401.1100

– Anderes als Nadelholz

Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Vietnam

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen  
oder Schnitzeln:

– Nadelholz

ex 4401.2100

– Anderes als Nadelholz

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle  
und Holzausschuss, nicht  
agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom  
Splint befreit oder zwei- oder  
vierseitig grob zugerichtet

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder  
anderen Konservierungsmitteln  
behandelt:

– Nadelholz

ex 4403.1100

– Anderes als Nadelholz

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom  
Splint befreit oder zwei- oder  
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot  
oder anderen Konservierungs-  
mitteln behandelt:

– Anderes, Nadelholz

ex 4403.2500

ex 4403.2600

Rohholz, auch entrindet, vom  
Splint befreit oder zwei- oder  
vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot  
oder anderen Konservierungs-  
mitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle  
und Pflöcke aus Holz, gespitzt,  
nicht in der Längsrichtung  
gesägt:

Nadelholz:

ex 4404.1000

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz  
und dergleichen:

Nicht imprägniert:

– Nadelholz

ex 4406.1100

– Anderes als Nadelholz

ex 4406.1200

Anderes:

– Nadelholz

ex 4406.9100

– Anderes als Nadelholz:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung  
gesägt oder gesäumt, gemessert  
oder geschält, auch gehobelt,  
geschliffen oder an den Enden  
verbunden, mit einer Dicke  
von mehr als 6 mm:

Nadelholz:

ex 4407.1900

– Ahornholz (*Acer* spp.):

4407.9300

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich  
der durch Messern von Lagen-  
holz gewonnenen Blätter), Blät-  
ter für Sperrholz oder ähnliches  
Lagenholz und anderes Holz,  
in der Längsrichtung gesägt,  
gemessert oder geschält, auch  
gehobelt, geschliffen, an den  
Kanten oder an den Enden  
verbunden, mit einer Dicke  
von nicht mehr als 6 mm:

Nadelholz:

ex 4408.1000

Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe  
und Friese für Parkett, nicht  
zusammengesetzt), entlang ei-  
ner oder mehrerer Kanten, En-  
den oder Flächen profiliert (ge-  
kehlt, genutet, gefedert, gefalzt,  
abgeschrägt, gefriest, gerundet  
oder in ähnlicher Weise bear-  
beitet), auch gehobelt, geschlif-  
fen oder an den Enden verbun-  
den:

- Anderes als Nadelholz:  
ex 4409.2900  
Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:  
ex 4416.0000  
Vorgefertigte Gebäude aus Holz:  
ex 9406.1000
- *Artocarpus chaplasha* Roxb., *Artocarpus heterophyllus* Lam., *Artocarpus integer* (Thunb.) Merr., *Alnus formosana* Makino, *Bombax malabaricum* DC., *Broussonetia papyrifera* (L.) Vent., *Broussonetia kazinoki* Siebold, *Caesalpinia japonica* Siebold & Zucc., *Cajanus cajan* (L.) Huth, *Camellia sinensis* (L.) Kuntze, *Camellia oleifera* C.Abel, *Castanea* Mill., *Celtis sinensis* Pers., *Cercis chinensis* Bunge, *Chaenomeles sinensis* (Thouin) Koehne, *Cinnamomum camphora* (L.) J.Presl, *Citrus* L., *Cornus kousa* Bürger ex Hanse, *Crataegus cordata* Aiton, *Cunninghamia lanceolata* (Lamb.) Hook., *Dalbergia* L.f., *Debregeasia edulis* (Siebold & Zucc.) Wedd., *Debregeasia hypoleuca* (Hochst. ex Steud.) Wedd., *Diospyros kaki* L., *Enkianthus perulatus* (Miq.) C.K. Schneid., *Eriobotrya japonica* (Thunb.) Lindl., *Fagus crenata* Blume, *Ficus* L., *Firmiana simplex* (L.) W.Wight, *Gleditsia japonica* Miq., *Hovenia dulcis* Thunb., *Juglans regia* L., *Lagerstroemia indica* L., *Machura tricuspidata* Carrière, *Maclura pomifera* (Raf.) C.K.Schneid., *Malus* Mill., *Melia azedarach* L., *Morus* L., *Platanus x hispanica* Mill. ex Münchh., *Platycarya strobilacea* Siebold & Zucc., *Populus* L., *Prunus* spp, *Pterocarya*
  - Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt:  
Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:  
– Anderes als Nadelholz  
ex 4401.1200  
Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:  
– Anderes als Nadelholz  
ex 4401.2200  
Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:  
ex 4401.4100  
ex 4401.4900  
Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet  
Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:  
– Anderes als Nadelholz  
ex 4403.1200  
Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:  
– Buchenholz (*Fagus* spp.):  
4403.9300  
4403.9400  
– Pappelholz (*Populus* spp.):
  - Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam

<i>rhoifolia</i> Siebold & Zucc.,	4403.9700
<i>Pterocarya stenoptera</i> C.	– Anderes:
DC., <i>Punica granatum</i> L.,	ex 4403.9900
<i>Pyrus</i> spp., <i>Robinia pseudo-</i>	Holzpfähle, gespalten; Pfähle
<i>acacia</i> L., <i>Salix</i> L.,	und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
<i>Sapium sebiferum</i> (L.)	nicht in der Längsrichtung ge-
Roxb., <i>Schima superba</i>	sägt:
Gardner & Champ.,	– Anderes als Nadelholz:
<i>Sophora japonica</i> L.,	ex 4404.2000
<i>Spiraea thunbergii</i> Siebold	Bahnschwellen aus Holz
ex Blume, <i>Trema amboinen-</i>	und dergleichen:
<i>sis</i> (Willd.) Blume, <i>Trema</i>	Nicht imprägniert:
<i>orientale</i> (L.) Blume, <i>Ulmus</i>	– Anderes als Nadelholz
L., <i>Vernicia fordii</i> (Hemsl.)	ex 4406.1200
Airy Shaw, <i>Villebrunea</i>	Anderes:
<i>pedunculata</i> Shirai,	– Anderes als Nadelholz:
<i>Xylosma</i> G.Forst. und	ex 4406.9200
<i>Zelkova serrata</i> (Thunb.)	Holz, in der Längsrichtung
Makino	gesägt oder gesäumt, gemessert
	oder geschält, auch gehobelt,
	geschliffen oder an den Enden
	verbunden, mit einer Dicke
	von mehr als 6 mm:
	Anderes (als Nadelholz oder
	tropische Hölzer):
	– Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.):
	4407.9200
	– Kirschbaumholz ( <i>Prunus</i>
	spp.):
	ex 4407.9400
	– Pappelholz ( <i>Populus</i> spp.):
	ex 4407.9000
	– Anderes:
	ex 4407.9900
	Furnierblätter (einschliesslich
	der durch Messern von Lagen-
	holz gewonnenen Blätter), Blät-
	ter für Sperrholz oder ähnliches
	Lagenholz und anderes Holz,
	in der Längsrichtung gesägt,
	gemessert oder geschält, auch
	gehobelt, geschliffen, an den
	Kanten oder an den Enden
	verbunden, mit einer Dicke
	von nicht mehr als 6 mm:
	– Anderes:
	ex 4408.9000
	Holz (einschliesslich Stäbe
	und Friese für Parkett, nicht

- zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:
- Anderes als Nadelholz:
- Anderes (als Bambusholz oder tropische Hölzer):
  - Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen)
- ex 4409.2900
- Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:
- ex 4416.0000
- Vorgefertigte Gebäude aus Holz:
- ex 9406.1000
- *Acer* L., *Betula* L., *Elaeagnus* L., *Fraxinus* L., *Gleditsia* L., *Juglans* L., *Malus* Mill., *Morus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Quercus* L., *Robinia* L., *Salix* L. und *Ulmus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, aber ausgenommen Sägespäne und Hobelspäne
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespresst:
- Afghanistan, Indien, Iran, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- Anderes als Nadelholz
- ex 4401.1200
- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Anderes als Nadelholz
- ex 4401.2200
- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:
- ex 4401.4100
- ex 4401.4900
- Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4403.9100

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4403.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4403.9700

– Anderes (als *Quercus*, *Betula*, *Populus*):

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz und dergleichen:

Nicht imprägniert:

– Anderes als Nadelholz

ex 4406.1200

Anderes:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

Anderes (als Nadelholz oder tropische Hölzer):

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4407.9100

– Ahornholz (*Acer* spp.):

4407.9300

– Kirschbaumholz (*Prunus* spp.):

4407.9400

– Eschenholz (*Fraxinus* spp.):

4407.9500

– Birkenholz (*Betula* spp.):

4407.9600

– Pappelholz (*Populus* spp.):

4407.9700

– Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:

– Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes (ausgenommen Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen)

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

– Holz von *Castanea* Mill., *Castanopsis* (D. Don) Spach und *Quercus* L.

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets,

China, Demokratische Volksrepublik Korea, Republik Korea, Russland, Taiwan und Vietnam

Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz

ex 4401.1200

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– Anderes als Nadelholz

ex 4401.2200

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht agglomeriert:

ex 4401.4100

ex 4401.4900

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz

ex 4403.1200

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Eichenholz (*Quercus* spp.):

4403.9100

– Anderes:

ex 4403.9900

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404.2000

Bahnschwellen aus Holz und dergleichen:

Nicht imprägniert:

– Anderes als Nadelholz

ex 4406.1200

Anderes:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4406.9200

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

Eichenholz (*Quercus* spp.):

ex 4407.9100

Anderes:

ex 4407.9900

Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:

– Anderes:

ex 4408.9000

Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes als Nadelholz:

– Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen)

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000

- Holz von *Acacia* Mill., *Acer buergerianum* Miq., *Acer macrophyllum* Pursh, *Acer negundo* L., *Acer palmatum* Thunb., *Acer paxii* Franch., Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Alle Drittländer

<p><i>Acer pseudoplatanus</i> L.,  <i>Aesculus californica</i>          (Spach) Nutt., <i>Ailanthus</i>  <i>altissima</i> (Mill.) Swingle,  <i>Albizia falcata</i> Backer ex          Merr., <i>Albizia julibrissin</i>          Durazz., <i>Alectryon excelsus</i>          Gärtn., <i>Alnus rhombifolia</i>          Nutt., <i>Archontophoenix</i>  <i>cunninghamiana</i> H. Wendl.          &amp; Drude, <i>Artocarpus</i>  <i>integer</i> (Thunb.) Merr.,  <i>Azadirachta indica</i> A. Juss.,  <i>Baccharis salicina</i> Torr. &amp;          A. Gray, <i>Bauhinia variegata</i>          L., <i>Brachychiton discolor</i>          F.Muell., <i>Brachychiton</i>  <i>populneus</i> R.Br., <i>Camellia</i>  <i>semiserrata</i> C.W.Chi,  <i>Camellia sinensis</i> (L.)          Kuntze, <i>Canarium com-</i>  <i>mune</i> L., <i>Castanospermum</i>  <i>australe</i> A. Cunningham &amp;          C.Fraser, <i>Cercidium flori-</i>  <i>dum</i> Benth. ex A. Gray,  <i>Cercidium sonora</i>e Rose &amp;          I.M.Johnst., <i>Cocculus lau-</i>  <i>rifolius</i> DC., <i>Combretum</i>  <i>kraussii</i> Hochst., <i>Cupaniop-</i>  <i>sis anacardioides</i> (A.Rich.)          Radlk., <i>Dombeya cacumi-</i>  <i>num</i> Hochr., <i>Erythrina</i>  <i>corallo dendron</i> L., <i>Eryth-</i>  <i>rina coralloides</i> Moc. &amp;          Sessé ex DC., <i>Erythrina fal-</i>  <i>cata</i> Benth., <i>Erythrina fusca</i>          Lour., <i>Eucalyptus ficifolia</i>          F.Müll., <i>Fagus crenata</i>          Blume, <i>Ficus</i> L., <i>Gleditsia</i>  <i>triacanthos</i> L., <i>Hevea bras-</i>  <i>iliensis</i> (Willd. ex A.Juss)          Muell.Arg., <i>Howea forsteri-</i>  <i>ana</i> (F.Müller) Becc., <i>Ilex</i>  <i>cornuta</i> Lindl. &amp; Paxton,  <i>Inga vera</i> Willd., <i>Jacaranda</i>  <i>mimosifolia</i> D.Don, <i>Koel-</i>  <i>reuteria bipinnata</i> Franch.,  <i>Liquidambar styraciflua</i> L.,  <i>Magnolia grandiflora</i> L.,  <i>Magnolia virginiana</i> L., <i>Mi-</i>  <i>mosa bracaatinga</i> Hoehne,  <i>Morus alba</i> L., <i>Parkinsonia</i>  <i>aculeata</i> L., <i>Persea ameri-</i>  <i>cana</i> Mill., <i>Pithecellobium</i>  <i>lobatum</i> Benth., <i>Platanus x</i>  <i>hispanica</i> Mill. ex Münchh.,  <i>Platanus mexicana</i> Torr.,  <i>Platanus occidentalis</i> L.,  <i>Platanus orientalis</i> L.,</p>	<p>Sägespäne, Holzabfälle und          Holzausschuss, auch zu Pellets,          Briketts, Scheiten oder ähnli-          chen Formen zusammenge-          presst:</p> <p>Brennholz in Form von Rund-          lingen, Scheiten, Zweigen,          Reisigbündeln oder ähnlichen          Formen:</p> <p>– Anderes als Nadelholz          ex 4401.1200</p> <p>Holz in Form von Plättchen          oder Schnitzeln:</p> <p>– Anderes als Nadelholz          ex 4401.2200</p> <p>Sägespäne, Holzabfälle          und Holzausschuss, nicht          agglomeriert:          ex 4401.4100          ex 4401.4900</p> <p>Rohholz, nicht entrindet, vom          Splint befreit oder zwei- oder          vierseitig grob zugerichtet</p> <p>Mit Farbe, Beize, Kreosot oder          anderen Konservierungsmitteln          behandelt:</p> <p>– Anderes als Nadelholz          ex 4403.1200</p> <p>Rohholz, auch entrindet, vom          Splint befreit oder zwei- oder          vierseitig grob zugerichtet:</p> <p>Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot          oder anderen Konservierungs-          mitteln behandelt:</p> <p>– Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.):          4403.9100</p> <p>– Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.):          4403.9300          4403.9400</p> <p>– Pappelholz (<i>Populus</i> spp.):          4403.9700</p> <p>– Eukalyptusholz (<i>Eucalyptus</i>          spp.):          4403.9800</p> <p>– Anderes:          ex 4403.9900</p> <p>Holzpfähle, gespalten; Pfähle          und Pflöcke aus Holz, gespitzt,</p>
---	---

<i>Platanus racemosa</i> Nutt.,	nicht in der Längsrichtung
<i>Podalyria calyptrata</i> Willd.,	gesägt:
<i>Populus fremontii</i>	Anderes als Nadelholz:
S.Watson, <i>Populus nigra</i> L.,	ex 4404.2000
<i>Populus trichocarpa</i> Torr.	Bahnschwellen aus Holz
& A.Gray ex Hook., <i>Prosopis articulata</i> S.Watson,	und dergleichen:
<i>Protium serratum</i> Engl.,	Nicht imprägniert:
<i>Psoralea pinnata</i> L., <i>Pterocarya stenoptera</i> C.DC.,	– Anderes als Nadelholz
<i>Quercus agrifolia</i> Née,	ex 4406.1200
<i>Quercus calliprinos</i> Webb.,	– Anderes:
<i>Quercus chrysolepis</i> Liebm,	– Anderes als Nadelholz:
<i>Quercus engelmannii</i>	ex 4406.9200
Greene, <i>Quercus ithaburensis</i> Dence, <i>Quercus lobata</i>	Holz, in der Längsrichtung
Née, <i>Quercus palustris</i>	gesägt oder gesäumt, gemessert
Marshall, <i>Quercus robur</i> L.,	oder geschält, auch gehobelt,
<i>Quercus suber</i> L., <i>Ricinus communis</i> L.,	geschliffen oder an den Enden
<i>Salix alba</i> L., <i>Salix babylonica</i> L.,	verbunden, mit einer Dicke
<i>Salix gooddingii</i> C.R. Ball, <i>Salix laevigata</i> Bebb,	von mehr als 6 mm:
<i>Salix mucronata</i> Thnb., <i>Shorea robusta</i> C.F.Gaertn.,	– Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.):
<i>Spathodea campanulata</i>	4407.9100
P.Beauv., <i>Spondias dulcis</i>	– Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.):
Parkinson, <i>Tamarix ramosissima</i> Kar. ex Boiss.,	4407.9200
<i>Virgilia oroboides</i> subsp.	– Ahornholz ( <i>Acer</i> spp.):
<i>ferrugine</i> B.-E.van Wyk,	4407.9300
<i>Wisteria floribunda</i> (Willd.)	– Pappelholz ( <i>Populus</i> spp.):
DC. und <i>Xylosma avilae</i>	4407.9700
Sleumer	– Anderes:
	ex 4407.9900
	Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:
	– Anderes:
	ex 4408.9000
	Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bear-

beitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen)

ex 4409.2900

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz:

ex 4416.0000

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406.1000



## Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

Die Ziffern 5 und 6 erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
5. Ein- und zweijährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Poaceae und Samen	ex 0602.9011 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severozapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Baumschulen angezogen wurden;</li> <li>b. frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind;</li> <li>c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden;</li> <li>d. als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden; und</li> <li>e. entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	
6. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Familie Poaceae, mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> Lag., <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> Adan., <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> L., <i>Molinia</i> Schnrak, <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> Mak. Ex Nakai, <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., ausser Samen	ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severozapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Baumschulen angezogen wurden;</li> <li>b. frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind;</li> <li>c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden;</li> <li>d. als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden; und</li> <li>e. als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		(Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	

*Die Ziffern 9 - 11 erhalten die folgenden neuen Fassungen:*

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
9. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Familien Caryophyllaceae (ausser Dianthus L.), Compositae (ausser Chrysanthemum L.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (ausser Fragaria L.)	ex 0602.1000 ex 0602.9011 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Baumschulen angezogen wurden;</li> <li>b. frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind;</li> <li>c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden;</li> <li>d. als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden; und</li> <li>e. entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	
10. Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602.1000 ex 0602.2011 ex 0602.2019 ex 0602.2021 ex 0602.2029 ex 0602.2031 ex 0602.2039 ex 0602.2041 ex 0602.2049 ex 0602.2051 ex 0602.2059 ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.3000 ex 0602.40 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severozapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sauber (d. h. frei von Pflanzenresten) und frei von Blüten und Früchten sind;</li> <li>b. in Baumschulen angezogen wurden;</li> <li>c. zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert und als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden und entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		(Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	
11. Laubbäume und –sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602.1000 ex 0602.2011 ex 0602.2019 ex 0602.2021 ex 0602.2029 ex 0602.2031 ex 0602.2039 ex 0602.2041 ex 0602.2049 ex 0602.2051 ex 0602.2059 ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.3000 ex 0602.40 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Kosovo, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler	Amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Bezirk Wolga (Privolz-hsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich	

*Ziffer 30 erhält die folgende neue Fassung:*

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
30. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	ex 0602.2051 ex 0602.2059 ex 0602.3000 ex 0602.40 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbajdschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler	Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einem amtlich überwachten Kontrollsystem unterliegen;</li> <li>b. die Pflanzen in den unter Buchstabe a genannten Baumschulen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. mindestens in dem unter Buchstabe a genannten Zeitraum: <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Töpfe eingepflanzt waren, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen;</li> <li>– geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, welche die Befallsfreiheit von aussereuropäischen Rostarten gewährleisten; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik »Entseuchung und/oder Desinfizierung« angegeben;</li> <li>– mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die im Pflanzengesundheitsrecht genannten Quarantäneorganismen kontrolliert wurden und diese Untersuchungen auch an Pflanzen in unmittelbarer Nähe der unter Buchstabe a genannten Baumschulen vorgenommen wurden, mindestens durch visuelle Kontrolle jeder Reihe des Feldes oder der Baumschule und durch visuelle Kontrolle aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
		Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich	<p>300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Anzahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung vorhanden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei diesen Kontrollen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Quarantäneorganismen befunden wurden, befallene Pflanzen entfernt wurden und die übrigen Pflanzen gegebenenfalls wirksam behandelt und über einen angemessenen Zeitraum gehalten und kontrolliert wurden, um Freiheit von diesen Schadorganismen zu gewährleisten;</li> <li>– entweder in unbenutztem künstlichen Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und als frei von Quarantäneorganismen befunden wurde;</li> <li>– unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Quarantäneorganismen gehalten wurde, und in den zwei Wochen vor dem Versand:</li> <li>– geschüttelt und mit sauberem Wasser abgespült wurden, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten wurden oder</li> <li>– geschüttelt und mit sauberem Wasser abgespült wurden, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann erneut in Kultursubstrat gepflanzt wurden, das den unter Ziffer i fünfter Gedankenstrich genannten Bedingungen entspricht, oder</li> <li>– geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Quarantäneorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» angegeben;</li> </ul> <p>ii. in verschlossenen Behältern verpackt wurden, die amtlich verplombt und mit der Registrierungsnummer der eingetragenen Baumschule versehen sind; diese Nummer ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben, damit die Sendungen identifiziert werden können.</p>

*Ziffer 32 erhält die folgende neue Fassung:*

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
32. Pflanzen von Nadelbäumen (Pinopsida), ausser Früchte und Samen, von mehr als 3 m Höhe	ex 0602.9091 ex 0602.9099 ex 0604.2021 ex 0604.2029 ex 1404.9080	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen an einem Erzeugungsort erzeugt wurden, der frei von <i>Scolytinae</i> spp. (aussereuropäisch) ist.

*Ziffer 55 erhält die folgende neue Fassung:*

Waren	Zolltarifnummer	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
55. Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	ex 0602.1000 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich	Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das bekanntermassen frei von Palm lethal yellowing phytoplasmas und Coconut cadang-cadang viroid ist, und weder am Erzeugungsort noch in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome eines Befalls festgestellt wurden;</li> <li>oder</li> <li>b. an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Palm lethal yellowing phytoplasmas und Coconut cadang-cadang viroid festgestellt wurden und am Erzeugungsort vorhandene Pflanzen mit Symptomen, die auf einen Befall mit diesen Schadorganismen hinweisen könnten, an diesem Ort entfernt wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden;</li> <li>c. im Fall von Pflanzen in Gewebekulturen die Pflanzen von Material stammen, das die unter den Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen erfüllt.</li> </ul>

*Die Ziffern 80–82 erhalten die folgenden neuen Fassungen:*

Waren	Zolltarifnummer <sup>5</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
80. Holz von Nadelbäumen (Pinopsida), ausser in Form von:	4401.1100	Alle Drittländer ausser	Amtliche Feststellung, dass das Holz:
– Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holz ausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,	4403.1100 4403.2100 4403.2200 4403.2300 4403.2400 4403.2500 4403.2600	– Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kasachstan, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland, San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich,	a. frei von Rinde und von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden; oder
– Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das	4404.1000 4406.1100 4406.9100 4407.1100 4407.1200 4407.1300 4407.1400 4407.1900 4408.1000 ex 4409.1000 ex 4416.0000 ex 9406.1000	– China, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und Vereinigte Staaten von Amerika, wo <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner <i>et</i> Buhner) Nickle <i>et al.</i> bekanntermassen auftritt	b. bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung «Kiln-dried» oder «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird; oder c. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m <sup>3</sup> ) und die Expositionsdauer (h) werden im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben; oder d. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) werden im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben; oder e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was durch die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.

<sup>5</sup> SR 632.10 Anhang

			dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Schweiz oder der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung
81.	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von Nadelbäumen (Pinopsida)	4401.2100 ex 4401.4100 ex 4401.4900	<p>Alle Drittländer ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Serbien, Ukraine und Vereinigtes Königreich,</li> <li>– China, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und Vereinigte Staaten von Amerika, wo <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner <i>et</i> Buhrer) Nickle <i>et al.</i> bekanntermassen auftritt</li> </ul>
			<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus Gebieten stammt, die bekanntermassen frei von <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), <i>Pissodes cibriani</i> O'Brien, <i>Pissodes fasciatus</i> Leconte, <i>Pissodes nemorensis</i> Germar, <i>Pissodes nitidus</i> Roelofs, <i>Pissodes punctatus</i> Langor &amp; Zhang, <i>Pissodes strobi</i> (Peck), <i>Pissodes terminalis</i> Hopping, <i>Pissodes yunnanensis</i> Langor &amp; Zhang und <i>Pissodes zitacuarensis</i> Sleeper, <i>Scolytinae</i> spp. (aussereuropäisch) sind. Das Gebiet wird im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Ursprungsort» angegeben; oder</li> <li>b. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist; oder</li> <li>c. bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); oder</li> <li>d. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m<sup>3</sup>) und die Expositionsdauer (h) sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben; oder</li> <li>e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.</li> </ul>

82.	Lose Rinde von Nadelbäumen (Pinopsida)	ex 1404.90 ex 4401.4900	Alle Drittländer ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wie folgt sachgerecht behandelt wurde: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. mit einem vom BAFU zugelassenen Mittel begast; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m<sup>3</sup>) und die Expositionsdauer (h) sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben; oder</li> <li>ii. auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt erhitzt, was im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist.</li> </ul> </li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, ausserhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner <i>et</i> Buhner) Nickle <i>et al.</i> oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</li> </ul>
-----	--	----------------------------	---	--



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

«\$\$e-seal»

«\$\$QRCode»